

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	*	Verordnung (EG) Nr. 2349/95 der Kommission vom 6. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 betreffend die Vorlage von Lizenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung	1
	*	Verordnung (EG) Nr. 2350/95 der Kommission vom 6. Oktober 1995 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen	2
	*	Verordnung (EG) Nr. 2351/95 der Kommission vom 6. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	3
	*	Verordnung (EG) Nr. 2352/95 der Kommission vom 6. Oktober 1995 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China	4
		Verordnung (EG) Nr. 2353/95 der Kommission vom 6. Oktober 1995 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit Vorausfestsetzung der Erstattung	14
		Verordnung (EG) Nr. 2354/95 der Kommission vom 6. Oktober 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	15
		Verordnung (EG) Nr. 2355/95 der Kommission vom 6. Oktober 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	17

Kommission

95/404/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1995 in einem Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates (Swissair/Sabena) ⁽¹⁾** 19

95/405/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 1995 zur Änderung der Entscheidung 95/301/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Rußland ⁽¹⁾.....** 29

95/406/EG :

- * **Beschluß der Kommission vom 5. Oktober 1995 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Teilen für nichtnachfüllbare Taschenfeuerzeuge für Gas mit Ursprung in Japan** 30

95/407/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 1995 zur Erstellung der vorläufigen Bilanz 1995 für die Erzeugung, den Verbrauch, die Aus- und Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft.....** 32

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2349/95 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 betreffend die Vorlage von
Lizenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Ost und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1363/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
26 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Lizenzen ohne Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstat-
tung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95
der Kommission⁽³⁾ sind die Bestimmungen des Artikels
22 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommis-
sion⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2137/95⁽⁵⁾, nicht anzuwenden. Es ist deshalb von diesen
Bestimmungen abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse sowie des Verwaltungsausschusses für Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 wird
folgender Absatz angefügt :

„(6) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88
gilt nicht für die in diesem Artikel genannten
Lizenzen.“

Diese Lizenzen sind vom Wirtschaftsteilnehmer
direkt bei der für die Zahlung der Ausfuhrerstattung
zuständigen Stelle vorzulegen. Diese Stelle verbucht
die Lizenzen und versieht sie mit einem Sichtver-
merk.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2350/95 DER KOMMISSION
vom 6. Oktober 1995
zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1164/95⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Art der Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einteilung der Marktbeteiligten und der Gewährung von Einfuhrlicenzen, erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 wurden überdies die Bedingungen festgelegt, die von einem Marktbeteiligten erfüllt sein müssen, um in der Gruppe C zugelassen zu werden, insbesondere für die Beantragung einer erneuten Zuteilung und die vorgeschriebene Ausschöpfung von mindestens 50 % der für das Jahr dieser erneuten Beantragung zugeteilten Menge. Im ersten Anwendungsjahr dieser Bestimmung sollte ihre Einhaltung erst einen Monat später nachgewiesen werden

müssen. Außerdem sollten im Fall mehrerer Mitteilungen die einzuhaltenden Fristen verlängert werden.

Diese Verordnung muß unter Berücksichtigung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 vorgesehenen Fristen unverzüglich in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 beantragen die Marktbeteiligten der Gruppe C die Zuteilung für das Jahr 1996 spätestens am 31. Oktober 1995. Die zuständigen Behörden teilen der Kommission die beantragten Gesamtmengen spätestens am 10. November 1995 mit. Sie setzen die Marktbeteiligten spätestens am 27. November 1995 über die ihnen zugeteilten Mengen in Kenntnis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2351/95 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 424/95 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9,
13 und 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission ⁽³⁾
wurde die Gewährung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen
im Sektor Rindfleisch geregelt.Infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr.
1445/95 erweist es sich zur Gewährleistung einer guten
Marktverwaltung als erforderlich, daß die Gültigkeitsdauer
der Ausfuhrlicenzen bei allen Erzeugnissen des Rind-
fleischsektors verkürzt und die betreffenden Sicherheiten
erhöht werden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1995

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung :

„Artikel 9

Die Sicherheit für die Ausfuhrlicenzen beträgt

- a) für lebende Tiere 65 ECU/Stück ;
 - b) für Erzeugnisse des Codes 0201 30 00 100 der
Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse
für Ausfuhrerstattungen 44 ECU/100 kg ;
 - c) für sonstige Erzeugnisse 24 ECU/100 kg.“
2. In Artikel 8 Absatz 1 wird das Wort „fünften“ durch
das Wort „vierten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1995 in Kraft.

Sie betrifft die ab 9. Oktober 1995 mit Vorausfestsetzung
der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2352/95 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1995

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von
Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates
vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen
gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemein-
schaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1251/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
23,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 ⁽⁴⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

In Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Februar 1994 stellte der Europäische Rat der
Verbände der chemischen Industrie (CEFIC) im
Namen der Firma Rhône-Poulenc SA, des einzigen
Gemeinschaftsherstellers von Kumarin, bei der
Kommission einen Antrag auf Einleitung eines
Antidumpingverfahrens.

Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von
Dumping bei der genannten Ware mit Ursprung in
der Volksrepublik China und für eine dadurch
verursachte bedeutende Schädigung ; diese Beweise
wurden als ausreichend angesehen, um die Einlei-
tung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

- (2) Die Kommission veröffentlichte daraufhin im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾
eine Bekanntmachung über die Einleitung eines
Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren
von Kumarin des KN-Codes ex 2932 21 00 mit
Ursprung in der Volksrepublik China und leitete
eine Untersuchung ein.
- (3) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die
bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer
und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer
sowie den Antragsteller und gab den unmittelbar
betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt
schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu bean-
tragen.

- (4) Die meisten bekannten Einführer und einige
Abnehmer nahmen schriftlich Stellung. Sie stellten
einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben
wurde.

- (5) Die Kommission sandte Fragebogen an die
bekanntermaßen betroffenen Parteien und erhielt
detaillierte Informationen von dem antragstel-
lenden Gemeinschaftshersteller und den meisten
Einführern der Gemeinschaft. Von den fünf ange-
schriebenen Herstellern/Ausführern hat nur einer,
die Tianjin No 1 Perfumery, das Auskunftser-
suchen der Kommission beantwortet ; die Antwort
war jedoch weitgehend unvollständig und teilweise
unleserlich.

- (6) Die Kommission holte alle für die vorläufige
Sachaufklärung für notwendig erachteten Informa-
tionen ein, prüfte sie nach und führte Unters-
uchungen in den Betrieben der folgenden Unter-
nehmen durch :

a) Gemeinschaftshersteller :

— Rhône-Poulenc SA, Courbevoie, Frankreich ;

b) Unabhängige Einführer der Gemeinschaft :

— Paul Kaders GmbH, Hamburg, Deutschland,

— Adrian SA, Marseille, Frankreich,

— Irish Flavours and Fragrances Ltd, Drogheda,
Irland,

— Moelhausen Trading srl, Mailand, Italien,

— International Flavours and Fragrances IFF
(Nederland) BV Hilversum, Niederlande,

— Impex Química SA, Barcelona, Spanien,

— Amalgamated Metal Corporation Ltd,
London, Vereinigtes Königreich,

— Fuerst Day Lawson Ltd, London, Vereinigtes
Königreich.

- (7) Da die Vereinigten Staaten von Amerika als
Vergleichsland für die Ermittlung des Normal-
wertes (siehe Randnummer 15) herangezogen
wurden, führte die Kommission Untersuchungen
in den Betrieben der Firma Rhône-Poulenc Inc.,
des Herstellers von Kumarin in den Vereinigten
Staaten, durch.

- (8) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum
vom 1. April 1993 bis zum 31. März 1994 („Unter-
suchungszeitraum“).

B. WARE, GLEICHARTIGE WARE

1. Beschreibung der betreffenden Ware

- (9) Bei der betreffenden Ware handelt es sich um
Kumarin, ein weißliches kristallines Pulver mit

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 138 vom 20. 5. 1994, S. 9.

dem charakteristischen Duft von frisch gemähtem Heu. Es dient hauptsächlich als Aromat und als Fixateur bei der Herstellung von Duftstoffen, die ihrerseits bei der Herstellung von Waschmitteln, Kosmetika und Parfümen verwendet werden.

- (10) Kumarin war ursprünglich ein Naturerzeugnis, das aus Tonkabohnen gewonnen wurde, und wird heute synthetisch hergestellt. Es kann durch Synthese auf der Basis von Phenol, aus dem Salicylaldehyd (Perkin-Reaktion) gewonnen wird, oder durch Synthese aus Orthocresol (Raschig-Reaktion) hergestellt werden. Die wichtigste chemisch-physikalische Spezifikation für Kumarin ist seine Reinheit, für die sein Schmelzpunkt der Gradmesser ist. Der Schmelzpunkt der Standardqualität des in Europa vermarkteten Kumarins liegt zwischen 68 °C und 70 °C, was einer Reinheit von 99 % entspricht.

2. Gleichartige Ware

- (11) Die Kommission stellte fest, daß das Kumarin des Gemeinschaftsherstellers und des Herstellers in den Vereinigten Staaten, die verbundene Gesellschaften sind, in bezug auf seine wesentlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie auf seine Verwendung dem in der Volksrepublik China hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten Kumarin vergleichbar ist. Insbesondere stellen der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und der Hersteller in den Vereinigten Staaten, die den gleichen Rohstoff und das gleiche Herstellungsverfahren verwenden, Kumarin her, dessen Spezifikationen hinsichtlich des Schmelzpunktes denen des chinesischen Kumarins sehr ähnlich sind. In der Tat ist in den Verkaufsrechnungen für chinesisches Kumarin ein Schmelzpunkt von mindestens 69 °C angegeben, während das Erzeugnis der Firma Rhône-Poulenc einen Schmelzpunkt zwischen 68 °C und 70 °C aufweist. Da der Schmelzpunkt Gradmesser der Reinheit ist, kann davon ausgegangen werden, daß die Reinheit des chinesischen Kumarins demjenigen der Ware von Rhône-Poulenc entspricht. Ferner wurde das chinesische Kumarin für die gleichen Verwendungszwecke wie das der Firma Rhône-Poulenc, d. h. für die Herstellung von Duftstoffen, eingesetzt.
- (12) Die Einführer und die Abnehmer von Kumarin behaupteten, das chinesische Kumarin und das Kumarin der Firma Rhône-Poulenc könnten nicht als gleichartige Waren angesehen werden. Insbesondere wiesen sie darauf hin, daß das chinesische Kumarin aus einem anderen Rohstoff — Orthocresol statt Phenol — und nach einem anderen Herstellungsverfahren — Raschig-Reaktion statt Perkin-Reaktion — hergestellt wird. Daher sei das chinesische Kumarin von geringerer Qualität als die Ware von Rhône-Poulenc und nicht für so viele Verwendungszwecke wie letztere geeignet. Ferner sei der Geruch, die wichtigste Gebrauchseigenschaft dieser Ware, wegen der unzulänglichen Qualitätskontrolle in China zuweilen selbst bei Partien desselben Herstellers uneinheitlich, oder er

weiche von dem Muster ab. Wegen dieser Unterschiede sei die Ware in bestimmten Fällen angeblich ungeeignet für den Zweck, für den sie gekauft wurde.

Nach den Feststellungen der Kommission können die beiden Waren für die meisten Verwendungszwecke unterschiedslos verwendet werden; einzige Ausnahme bilden die Rezepturen für Parfüme, für die die meisten Abnehmer das Kumarin von Rhône-Poulenc verlangen. Auf letzteren Verwendungszweck entfällt jedoch nur ein sehr geringer Teil des Gesamtverbrauchs von Kumarin. Die beiden Waren scheinen daher nahezu uneingeschränkt austauschbar; dafür spricht auch die Tatsache, daß das Kumarin von Rhône-Poulenc bei der Parfümherstellung in der Gemeinschaft systematisch durch chinesisches Kumarin ersetzt wird (siehe Randnummern 27 und 35). Qualitätsunterschiede hatten keinen Einfluß auf die Bestimmung der gleichartigen Ware, da mit der einzigen Ausnahme der Rezepturen für Parfüme hinsichtlich des Verwendungszwecks und der Verbrauchervorstellung keine klaren Unterschiede zwischen den beiden Waren festgestellt werden konnten. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß das von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und verkaufte Kumarin dem in der Volksrepublik China hergestellten und aus ihr eingeführten Kumarin im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) gleichartig ist.

C. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (13) Das antragstellende Unternehmen war während des Untersuchungszeitraums der einzige Hersteller von Kumarin in der Gemeinschaft. Da die gesamte Produktion der Gemeinschaft auf dieses Unternehmen entfiel, wird es im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Grundverordnung als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ angesehen.

D. DUMPING

1. Normalwert

- (14) Bei der Ermittlung des Normalwerts für das in der Volksrepublik China hergestellte Kumarin berücksichtigte die Kommission die Tatsache, daß die Volksrepublik China ein Land ohne Marktwirtschaft ist. Daher mußte die Ermittlung des Normalwertes gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung anhand eines Landes mit Marktwirtschaft (Vergleichsland) erfolgen. Der Antragsteller schlug die Vereinigten Staaten von Amerika als Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwertes vor. Die betroffenen Einführer dagegen hielten die Vereinigten Staaten für ungeeignet, weil es nur einen Hersteller von Kumarin in den Vereinigten Staaten gibt und dieser Hersteller mit Rhône-Poulenc SA verbunden ist. Sie beantragten daher, Indien als Vergleichsland zu wählen, da die

indische Produktionstechnik und der indische Produktionsstandard denen der Volksrepublik China vergleichbar seien und auch ein genügender Wettbewerb untereinander bestehe.

Indien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan waren nach den zum Zeitpunkt der Untersuchung vorliegenden Informationen die einzigen Marktwirtschaftsländer außerhalb der Gemeinschaft, die Kumarin herstellten. Die Kommission forderte den einzigen bekannten indischen Hersteller von Kumarin zur Mitarbeit an diesem Antidumpingverfahren auf und übermittelte ihm einen Fragebogen. Dieser lehnte es jedoch ab, die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die Kommission wandte sich auch an den einzigen bekannten japanischen Hersteller, erhielt jedoch keine Reaktion. Infolgedessen kamen nur noch die Vereinigten Staaten als Vergleichsland in Betracht.

- (15) Der Hersteller in den Vereinigten Staaten, Rhône-Poulenc Inc., verwendet das gleiche Produktionsverfahren wie Rhône-Poulenc SA; als Rohstoff wird Phenol verwendet, aus dem Salicylaldehyd gewonnen wird, aus dem dann Kumarin hergestellt wird. Rhône-Poulenc SA stellte die Produktion vor etwa 40 Jahren vom Raschig-Verfahren, das noch von den Chinesen angewandt wird, auf das Perkin-Verfahren um, da letzteres kostengünstiger ist. In der Tat wird eine geringere Menge an Phenol als an Orthocresol benötigt, um die gleiche Menge Kumarin herzustellen; ferner wurde festgestellt, daß Phenol im Untersuchungszeitraum im allgemeinen billiger war als Orthocresol.

Phenol und Orthocresol sind beides Rohstoffe, die auf dem Weltmarkt leicht erhältlich sind, so daß der Zugang zu den Rohstoffen im Vergleichsland und in China als vergleichbar angesehen werden kann.

Darüber hinaus wurde die Ermittlung des Normalwertes nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, daß Rhône-Poulenc Inc. ein mit dem Antragsteller verbundenes Unternehmen ist, da der Normalwert auf der Grundlage der Preise ermittelt wurde, zu denen das Kumarin von Rhône-Poulenc auf dem US-Markt verkauft wurde. Obwohl es in den Vereinigten Staaten nur einen einzigen Hersteller von Kumarin gibt, herrscht dort ein äußerst harter Wettbewerb, wie das große Importvolumen beweist; China, der größte Ausführer von Kumarin in die Vereinigten Staaten besaß insbesondere im Untersuchungszeitraum einen erheblichen Marktanteil in den USA, so daß von den Behörden der Vereinigten Staaten ein Antidumpingverfahren gegen diese Einfuhren durchgeführt wurde.

Das Produktionsvolumen und die Inlandsverkäufe des Herstellers der Vereinigten Staaten wurden als weitgehend repräsentativ angesehen, da sie mit dem Umfang der chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft vergleichbar waren. Die Kommission wählte daher die Vereinigten Staaten als Vergleichsland und stützte sich zur Ermittlung des Normalwertes auf die Auskünfte, die von dem Hersteller in

den Vereinigten Staaten erteilt und bei einer Untersuchung in dessen Betrieben nachgeprüft wurden.

- (16) Im Zusammenhang mit einer angemessenen Bestimmung des Normalwertes im Vergleichsland wies eine Gruppe der betroffenen Einführer darauf hin, daß das Rhône-Poulenc-Werk in den Vereinigten Staaten für die Herstellung einer breiten Palette von Chemikalien angelegt sei, im Untersuchungszeitraum aber nur Kumarin hergestellt worden sei. Die Auswirkungen der fixen Stückkosten auf die Produktionskosten wären daher besonders groß. Die Nachprüfung ergab, daß das Rhône-Poulenc-Werk entgegen der Behauptung nicht für die Herstellung einer breiten Palette von Erzeugnissen ausgelegt ist; ferner ist diese Behauptung nicht relevant, wenn der Normalwert anhand der Verkaufspreise ermittelt wird.

Es wurde jedoch festgestellt, daß die Stückkosten seit 1992 beträchtlich gestiegen waren, was auf den Rückgang der Kapazitätsauslastung sowohl der Kumarin- als auch der Salicylaldehydanlagen auf einen außergewöhnlich niedrigen Stand zurückzuführen ist. Ungeachtet der Gründe für diesen Rückgang beschloß die Kommission, zur Ermittlung des Normalwertes die Stückkosten auf der Grundlage des Produktionsniveaus zu berechnen, das von dem Unternehmen intern für die Kalkulation seiner Sollkosten zugrunde gelegt wird. Unter diesen Bedingungen ermöglichten die Verkaufspreise auf dem Inlandsmarkt die Deckung aller ordnungsgemäß verteilten Kosten, und die inländischen Verkaufspreise wurden daher als im normalen Handelsverkehr anfallend angesehen.

- (17) Daher wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer i) der Grundverordnung auf der Grundlage des Durchschnittspreises ab Werk für das im Untersuchungszeitraum in den Vereinigten Staaten verkaufte Kumarin ermittelt.

2. Ausführpreise

- (18) Der Ausführpreis wurde anhand des Preises ermittelt, der für die aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ausgeführte Ware tatsächlich gezahlt wurde.
- (19) Da kein chinesischer Kumarinausführer zur Mitarbeit bereit war, wurde der Ausführpreis anhand der Informationen der kooperationswilligen Einführer chinesischen Kumarins ermittelt. Für die vorläufige Sachaufklärung wurden die Ausfuhren von Kumarin mit Ursprung in China, die aber über Händler in Hongkong verkauft werden, nicht berücksichtigt, da der von diesen Händlern angewandte Preisaufschlag der Kommission nicht bekannt ist und der für den Vergleich benötigte fob-Exportpreis in China nicht rechnerisch ermittelt werden konnte. Daher wurde vorläufig der Ausführpreis anhand des Preises der Direktausfuhren von Kumarin aus China in die Gemeinschaft ermittelt, die mehr als 60 % der Gesamtausfuhren chinesischen Kumarins in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum ausmachten.

3. Vergleich

- (20) Der Normalwert wurde mit dem Ausfuhrpreis je Geschäftsvorgang auf fob-Basis und auf der gleichen Handelsstufe verglichen. Zur Gewährleistung eines gerechten Vergleichs zwischen Normalwert und Ausfuhrpreis berücksichtigte die Kommission gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede.
- (21) Da die chinesischen Ausfuhren hauptsächlich an Einführer verkauft wurden, die als Händler tätig sind, wurde der Normalwert anhand der Verkaufspreise ermittelt, die von Rhône-Poulenc Inc. in den Vereinigten Staaten im Großhandel verlangt wurden, damit der Vergleich auf der gleichen Handelsstufe erfolgt.

Bei den Ausfuhrpreisen wurden zur Berücksichtigung der Vertriebskosten Berichtigungen vorgenommen. Die Kosten für den Seetransport und etwaige Transportversicherung wurden von den Ausfuhrpreisen abgezogen, um fob-Preise ab chinesische Grenze zu erhalten.

Der Normalwert wurde berichtigt, um Unterschieden in den physikalischen Eigenschaften (siehe Randnummer 22) und den Kreditkosten Rechnung zu tragen. Für die inländischen Transportkosten und die Ladekosten wurde, da es sich um geringfügige Kosten handelt, keine Berichtigung vorgenommen, um statt des Normalwertes auf Ab-Werk-Basis den Normalwert auf fob-Basis zu erhalten.

- (22) Die Einführer und Abnehmer verlangten Berichtigungen wegen Unterschieden in den materiellen Eigenschaften, um den Kosten für die von den Händlern und Endabnehmern vorgenommenen Qualitätskontrollen und den Kosten für zurückgewiesenes nicht musterkonformes Material, das von den chinesischen Herstellern nicht zurückgenommen wird, Rechnung zu tragen. Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung wurde jedoch die beantragte Berichtigung wegen materieller Unterschiede nicht zugestanden, weil sich entweder fast alle vorgelegten Beweise nicht mit völliger Sicherheit auf die Kosten für die Qualitätskontrolle bezogen oder überhaupt keine Beweise vorgelegt wurden.

Dagegen hielt die Kommission die beantragte Berichtigung wegen materieller Unterschiede aufgrund des etwas eingeschränkteren Verwendungsbereichs des chinesischen Kumarins im Vergleich zu dem von Rhône-Poulenc SA und Rhône-Poulenc Inc. hergestellten Kumarin für begründet (siehe Randnummer 12). In Ermangelung einer anderen vertretbaren Grundlage wurde für die betreffende Berichtigung bei der vorläufigen Sachaufklärung die Differenz zwischen dem inländischen Verkaufspreis von Rhône-Poulenc SA in der Gemeinschaft und dem 1988 geltenden cif-Preis bei der Einfuhr aus China in die Gemein-

schaft, verzollt, zugrunde gelegt. 1988 wurde als geeignetes Jahr angesehen, da die der Kommission vorliegenden Beweisunterlagen darauf schließen ließen, daß die chinesischen Ausfuhrer zu jenem Zeitpunkt noch nicht die Preispolitik verfolgten, die Anlaß zu dieser Untersuchung gab. Hierzu kam es 1990, als der Marktanteil des chinesischen Kumarins verglichen mit einem Anteil von 21,3 % im Jahre 1988 sprunghaft anstieg. Zwischen 1988 und 1990 fiel der Einfuhrpreis für chinesisches Kumarin in der Tat um 20 % und ist seit 1992 nahezu konstant geblieben. Zwischen 1990 und 1992 wurde ein weiterer erheblicher Anstieg des chinesischen Marktanteils verzeichnet. Daher wurde der Preisunterschied von 1988 als vertretbarer Maßstab für den unterschiedlichen Marktwert des Kumarins von Rhône-Poulenc SA und des chinesischen Kumarins angesehen. Da das von Rhône-Poulenc Inc. hergestellte Kumarin mit dem der Rhône-Poulenc SA identisch ist, gilt dieser Unterschied im Marktwert auch in bezug auf die US-Ware. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich die Qualität des chinesischen Kumarins in den letzten Jahren wesentlich verbessert hat; da dessen Qualität aber nach wie vor als geringer gilt als die Qualität der Ware von Rhône-Poulenc, wurde trotzdem eine Berichtigung vorgenommen. Daher wurde vorläufig der Normalwert um einen dem vorgenannten Preisunterschied entsprechenden Betrag gekürzt.

4. Dumpingspanne

- (23) Der wie oben ermittelte Normalwert wurde mit den berichtigten Ausfuhrpreisen je Geschäftsvorgang verglichen. Die vorläufige Sachaufklärung führt zu dem Schluß, daß die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte wurden. Für die chinesischen Ausfuhrer wurde eine einzige Dumpingspanne von insgesamt mehr als 50 % des cif-Einfuhrpreises in die Gemeinschaft, unverzollt, ermittelt.

E. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (24) Bei der Ermittlung des Volumens der Kumarineinfuhren aus China sowie des Gemeinschaftsverbrauchs und der Marktanteile machten verschiedene Einführer geltend, daß der KN-Code ex 2932 21 00, unter dem die untersuchte Ware eingereiht ist, nicht nur Kumarin sondern auch Methylkumarin und Ethylkumarin umfaßt, deren Eigenschaften und chemische Formeln sich von denen des Kumarins unterscheiden und die mit Kumarin nicht austauschbar sind. Sie behaupteten daher, daß die Eurostat-Einfuhrstatistik für die vorgenannte Position, die für den Untersuchungszeitraum Einfuhren aus China in die Gemeinschaft von 331 Tonnen ausweist, auch Einfuhren von Methylkumarin und Ethylkumarin enthält, so daß das Einfuhrvolumen und der Marktanteil des Kumarins

mit Ursprung in der Volksrepublik China zu hoch angesetzt sei. Die von den kooperierenden Einführern vorgelegten Rechnungen belegen die Einfuhr von 307 Tonnen Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum. Dies entspricht 92,7 % der von Eurostat unter der KN-Position ex 2932 21 00 erfaßten Einfuhren. Da nicht alle Kumarineinführer kooperierten, ist davon auszugehen, daß die tatsächlichen Einfuhren der genannten Zahl von 331 Tonnen sehr nahe kommen. Die Einfuhren von Methylkumarin und Ethylkumarin während des Untersuchungszeitraums müssen daher sehr gering gewesen sein, falls überhaupt welche stattgefunden haben. Eine ähnliche Schlußfolgerung kann für die Jahre 1992 und 1993 gezogen werden. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums, d. h. im Jahre 1990, wurden laut Angaben der kooperierenden Einführer 135 Tonnen Kumarin eingeführt. Im Vergleich zu der Eurostat-Zahl von 199 Tonnen für dasselbe Jahr ist die Differenz wesentlich größer. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß einige Einführer, die nicht kooperierten, im Jahr 1990 eine besonders rege Geschäftstätigkeit entfaltet haben. In Ermangelung von Beweisen für Einfuhren von Methylkumarin und Ethylkumarin während der untersuchten Jahre beschloß die Kommission daher, die von Eurostat unter der KN-Position ex 2932 21 00 erfaßten Zahlen im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung für die Ermittlung der Entwicklung der chinesischen Einfuhren sowie des Verbrauchs und des Marktanteils als sich ausschließlich auf Kumarin beziehend anzusehen. Dies führt zu einer etwas vorsichtigeren Schätzung der Steigerungsrate der betreffenden Indikatoren als ein Ansatz, der sich ausschließlich auf die Rechnungen der kooperierenden Einführer stützt.

- (25) Da es sich bei dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um ein einziges Unternehmen handelt, werden in dieser Verordnung zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses weder eine absolute Zahl für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft noch andere Zahlen genannt, aus denen sich vertrauliche Zahlen errechnen ließen.

2. Sichtbarer Verbrauch auf dem Gemeinschaftsmarkt

- (26) Der sichtbare Verbrauch von Kumarin in der Gemeinschaft wurde auf der Grundlage der Inlandsverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ermittelt, dem die um die Wiederausfuhren bereinigten Einfuhren hinzugezählt wurden. Demnach ging der sichtbare Verbrauch von Kumarin leicht zurück, und zwar um weniger als 10 % zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum. Im Untersuchungszeitraum schwankte der sichtbare Verbrauch — mit einer deutlichen Zunahme von 1990 bis 1991 und einem starken Rückgang zwischen 1991 und 1992. Zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum ist ein Aufwärtstrend zu beobachten.

3. Volumen und Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China

- (27) Die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in China sind stetig gestiegen, und zwar von 199 Tonnen im Jahre 1990 auf 331 Tonnen im Untersuchungszeitraum oder um 66 %.
- (28) Infolge der Schrumpfung des Gemeinschaftsmarktes im Untersuchungszeitraum und der gleichzeitigen konstanten Zunahme der chinesischen Einfuhren erhöhte sich der Marktanteil des chinesischen Kumarins noch viel stärker als das Einfuhrvolumen. Sein Marktanteil ist in der Tat ständig gestiegen und hat sich zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum mehr als verdoppelt.

4. Preis der gedumpten Einfuhren

- (29) Anhand der Angaben von Rhône-Poulenc SA in dem Fragebogen und der Informationen der Einführer wurde festgestellt, daß die Preise von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China die Kumarinpreise des Gemeinschaftsherstellers seit 1990, d. h. vom Beginn des Untersuchungszeitraums an, ständig unterboten. Die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum wurde anhand der Differenz zwischen den Verkaufspreisen für die Einfuhrware aus China je Geschäftsvorgang und dem gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis des Gemeinschaftsherstellers auf der gleichen Handelsstufe, d. h. der Abnehmer von Kumarin, ermittelt. Dieser Unterschied wurde in Prozent des Preises des Gemeinschaftsherstellers ausgedrückt und ergab im Untersuchungszeitraum einen Wert von 28,7 %.

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(a) Gesamtproduktion

- (30) Die Kumarinproduktion des Gemeinschaftsherstellers ging zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum um 56,3 % zurück. Ein erster erheblicher Rückgang wurde zwischen 1990 und 1992 verzeichnet, als die Produktion um mehr als 50 % gekürzt wurde. Die Produktion stieg 1993 wieder leicht an, doch wurde zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum ein erneuter Rückgang um 10 % verzeichnet.

(b) Produktionskapazität und Auslastung

- (31) Die Produktionskapazität wurde anhand der höchsten Monatsproduktion der letzten zehn Jahre ermittelt und mit elf Arbeitsmonaten multipliziert. Auf dieser Grundlage blieb die Produktionskapazität im Untersuchungszeitraum konstant. Die Auslastung verringerte sich zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum jedoch um 56 %.

(c) Absatzvolumen

- (32) Der Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verringerte sich zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum um mehr als die Hälfte.

(d) Beschäftigung

- (33) Die Zahl der Beschäftigten in der Kumarinproduktion ging entsprechend dem Rückgang des Produktionsvolumens im Untersuchungszeitraum um mehr als 50 % zurück.

(e) Lagerbestände

- (34) Die Lagerbestände nahmen im Untersuchungszeitraum ab, so daß ein relativ konstantes Verhältnis zum Gesamtabsatzvolumen aufrechterhalten wurde.

(f) Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (35) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum um mehr als die Hälfte.

(g) Entwicklung der Nettoverkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (36) Die Verkaufspreise des Gemeinschaftsherstellers auf dem Gemeinschaftsmarkt verzeichneten zwischen 1990 und 1992 einen leichten Anstieg um etwa 9 %, gingen dann aber im Untersuchungszeitraum schrittweise wieder auf das Preisniveau von 1990 zurück.

(h) Rentabilität

- (37) Der starke Produktionsrückgang des Gemeinschaftsherstellers infolge der Absatzeinbußen in der Gemeinschaft beeinflusste nachteilig die Rentabilität des Kumaringeschäfts. Der Gemeinschaftshersteller versuchte, seine Preise auf dem Niveau von 1990 zu halten, während sich seine Stückkosten vor allem wegen der rückläufigen Kapazitätsauslastung um etwa 20 % erhöhten. War das Kumaringeschäft bis 1991 noch gewinnbringend, so wurden ab 1992 bis zum Untersuchungszeitraum zunehmend Verluste verzeichnet, die im Untersuchungszeitraum zwischen 5 und 10 % des Umsatzes erreichten.

6. Schlußfolgerung zur Schädigung

- (38) Der Gemeinschaftshersteller erlitt auf einem ohnehin schrumpfenden Markt einen dramatischen Verfall seines Marktanteils. Er versuchte, dieser Situation durch eine begrenzte Senkung seiner Verkaufspreise auf ein Niveau, das noch ausreichte, um zumindest die Betriebskosten zu decken, zu begegnen. Durch den starken Absatzrückgang verschlechterte sich die Kapazitätsauslastung jedoch erheblich, so daß sich die Stückkosten

deutlich erhöhten. Infolgedessen begann der Gemeinschaftshersteller, ab 1992 Verluste zu verzeichnen.

Es wird daher vorläufig der Schluß gezogen, daß im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorliegt.

F. SCHADENSURSACHE**1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren**

- (39) Zwischen der Entwicklung der Inlandsverkäufe des Gemeinschaftsherstellers und der Einfuhren mit Ursprung in China im Untersuchungszeitraum ist eine eindeutige negative Korrelation festzustellen. Während der Absatz des Gemeinschaftsherstellers auf dem Gemeinschaftsmarkt um 58,5 % zurückging, erhöhten sich die chinesischen Einfuhren zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum um 66 %. Die Rentabilität der Kumarinproduktion, die für den Gemeinschaftshersteller 1990 noch vergleichsweise zufriedenstellend gewesen war, verschlechterte sich schrittweise, so daß es ab 1992 zu Verlusten kam. Diese negative finanzielle Entwicklung fiel zeitlich mit einer Preisunterbietungspolitik zusammen, die die chinesischen Ausführer ab 1990 verfolgten und Jahr für Jahr bis zum Untersuchungszeitraum intensivierten, als die Preisunterbietungsspanne 28,7 % erreichte, Jahr für Jahr zunahm. Erhebliche Verluste wurden vor allem im Untersuchungszeitraum verzeichnet, als die gedumpte Einfuhren aus China nach Volumen, Marktanteil und Preisunterbietung ihren Höchststand erreichten. Der Gemeinschaftshersteller versuchte, seine Preise zu halten, obwohl er mit einer Steigerung seiner Stückkosten konfrontiert war, die auf höhere Umweltschutzstandards, vor allem aber auf die Tatsache zurückzuführen war, daß die Fixkosten infolge der gedumpte Einfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt auf ein immer kleiner werdendes Produktionsvolumen verteilt werden mußten.

Infolgedessen wurde aufgrund des Wettbewerbsdrucks durch die Einfuhren zu immer niedrigeren Preisen, deren Volumen sich konstant erhöhte und die sich im Untersuchungszeitraum als erheblich gedumpte erwiesen, der Kostendeckungspunkt des Gemeinschaftsherstellers 1992 unterschritten; zu diesem Zeitpunkt begann er, Verluste zu machen, die sich im Untersuchungszeitraum noch erhöhten. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang zwischen der von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlittenen Schädigung und den gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China besteht.

2. Sonstige Faktoren

- (40) Die Kommission prüfte, ob andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht haben könnten. Dabei wurden insbesondere der Verbrauchstrend in der Gemeinschaft, die Entwicklung der Ausfuhren in Drittländer und die Auswirkungen der Ausfuhren aus anderen Drittländern als der Volksrepublik China untersucht.
- (41) Wie unter Randnummer 26 dargelegt, schwankte der Gemeinschaftsverbrauch im Untersuchungszeitraum, ging aber im gesamten Zeitraum um weniger als 10 % zurück. Zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum, als die Kumarinproduktion zunehmend Verluste brachte, erholte sich der Gemeinschaftsverbrauch jedoch geringfügig. Die insgesamt rückläufige Nachfrageentwicklung hat somit nur in sehr geringem Maße zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen.
- (42) Die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Drittländer verzeichneten hingegen zwischen 1990 und 1992 einen Rückgang um 40,1 %, der somit prozentual und vor allem in absoluten Zahlen deutlich unter dem Rückgang der Inlandsverkäufe lag. Die Ausfuhren erhöhten sich dagegen um 6 % zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum, d. h. in den Jahren, als sich die Geschäftsergebnisse bei Kumarin zunehmend verschlechterten. Über den gesamten Untersuchungszeitraum gingen die Ausfuhren jedoch um 38,7 % zurück, verglichen mit einem Rückgang der Inlandsverkäufe um mehr als 50 % (siehe Randnummer 32). Demzufolge hat auch eine Verringerung der Ausfuhren das Produktionsniveau des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinträchtigt und dadurch zu seiner negativen finanziellen Situation beigetragen.
- (43) Die Kommission prüfte auch die Entwicklung der Einfuhren mit Ursprung in anderen Ländern als der Volksrepublik China. Hierbei wurde festgestellt, daß sich der Marktanteil der Einfuhren aus diesen Ländern zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum um insgesamt 160 % erhöhte. Die Prüfung des Volumens der Einfuhren aus den einzelnen Ländern ließ jedoch keinen klaren Trend erkennen. Rußland und Japan waren nach China die wichtigsten Ausführer, jedoch mit weitaus geringeren Mengen als China.

Auf ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft entfiel ein Marktanteil von weniger als 4 %. Hierbei wurde festgestellt, daß sie im Untersuchungszeitraum Kumarin zu Preisen ausführten, die geringfügig unter denen der Volksrepublik China lagen. Auch wenn diese beiden Länder zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben, so ist ihr Beitrag angesichts des geringen Volumens ihrer Ausfuhren im Vergleich zu denen Chinas jedoch unbedeutend.

- (44) Verschiedene Einführer argumentierten, die Schädigung sei der eigenen Ineffizienz von Rhône-Poulenc SA zuzuschreiben. Dabei verwiesen sie insbesondere auf die stetige Zunahme der Stückkosten der Kumarinproduktion von Rhône-Poulenc SA im Untersuchungszeitraum und vor allem auf den Anstieg der Gemeinkosten je Stück, die sich zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum mehr als verdoppelten. Die Kommission prüfte dieses Argument und stellte fest, daß die Zunahme der Gemeinkosten je Stück auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß diese Kosten, bei denen es sich von Natur aus um Fixkosten handelt, auf ein ständig kleiner werdendes Produktionsvolumen umgelegt werden mußten, das zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum vor allem wegen der gedumpte Einfuhren aus China um 56,3 % zurückging. Rhône-Poulenc SA unternahm jedoch beachtliche Anstrengungen, um den Anstieg der Stückkosten zu begrenzen, indem durch einen Entlassungsplan Personal abgebaut und die Ausbeute der Anlage gesteigert wurde, so daß sich die Rohmaterialkosten verringerten. Das Argument der Ineffizienz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist daher zurückzuweisen.
- (45) Die Einführer behaupteten ferner, Rhône-Poulenc SA habe sich durch seine Preispolitik selbst geschadet. Sie verwiesen dabei auf die Anhebung des Verkaufspreises um 9,3 % durch Rhône-Poulenc SA zwischen 1990 und 1992. Hierzu stellt die Kommission fest, daß es zu dem normalen Geschäftsgebaren eines Unternehmens gehört, daß es versucht, seine Produktionskosten durch seine Verkaufspreise zu decken; diese Politik sei auch von Rhône-Poulenc SA in seinem Kumaringeschäft verfolgt worden, dessen Rentabilität sich dennoch ab 1990 verschlechterte und 1992 schließlich Verluste machte. Danach senkte Rhône-Poulenc SA seine Verkaufspreise in den folgenden Jahren im gleichen Ausmaß unter dem Wettbewerbsdruck durch die gedumpte Einfuhren aus der Volksrepublik China, deren Preise zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum um mehr als 10 % zurückgingen.
- (46) Die Kommission ist daher der Auffassung, daß ungeachtet der Tatsache, daß sonstige Faktoren sich nachteilig auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgewirkt haben können, die gedumpte Einfuhren aus der Volksrepublik China durch den von ihnen verursachten Rückgang des Marktanteils und Preisdruck für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Allgemeine Erwägungen

- (47) Mit Antidumpingmaßnahmen sollen handelsverzerrende Auswirkungen schädigender Dumpingpraktiken beseitigt und ein effektiver Wettbewerb

wiederhergestellt werden, der als solcher im Interesse der Gemeinschaft liegt. Vor diesem Hintergrund prüfte die Kommission die Auswirkungen von Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Abnehmer.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (48) In Anbetracht der anhaltenden und zunehmenden finanziellen Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei der Kumarinherstellung infolge der gedumpten Einfuhren besteht die große Gefahr, daß ohne Maßnahmen das ohnehin schwach ausgelastete Kumarin-Werk endgültig stillgelegt wird. In diesem Fall gingen nicht nur die Arbeitsplätze der unmittelbar in der Kumarinherstellung beschäftigten Mitarbeiter verloren, sondern auch eine noch größere Anzahl von Arbeitsplätzen in der Produktion der Rohstoffe für Kumarin und in anderen verbundenen Produktionsprozessen. Diese Produktionsprozesse laufen Gefahr, ihre Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen, wenn sie alle Fixkosten tragen müssen, die zuvor mit der Kumarinherstellung geteilt werden konnten.

3. Interesse der Abnehmer

- (49) Die Kommission prüfte, welche Auswirkungen eine Preissteigerung bei Kumarin infolge der Einführung eines Antidumpingzolls auf den Preis von Duftstoffen haben könnte. Hier ist darauf hinzuweisen, daß Kumarin nur eine von mehreren Substanzen ist, aus denen sich ein Duftstoff zusammensetzt. Es wurde festgestellt, daß im Falle der Einführer, die das Kumarin selbst verarbeiten, der Kumaringehalt einer Verbindung nur wenige Prozentpunkte und nur selten 10 % und mehr erreicht. Der Anteil von Kumarin an den Herstellungskosten eines Duftstoffs beträgt daher höchstens ein paar Prozent. Eine Anhebung des Kumarinpreises infolge der Einführung eines Antidumpingzolls hätte daher nur minimale Auswirkungen auf die Produktionskosten der meisten Duftstoffe. Die Auswirkungen auf den Preis des Endprodukts, d. h. Waschmittel, Kosmetika und Parfüme, die den Duftstoff enthalten, fallen überhaupt nicht ins Gewicht.
- (50) Die Einführer und die Hersteller von Duftstoffen argumentierten, daß die Einführung eines Antidumpingzolls auf Kumarin aus der Volksrepublik China den Herstellern außerhalb der Gemeinschaft, die chinesisches Kumarin ohne diesen Zoll einkaufen könnten, einen Kosten- bzw. Wettbewerbsvorteil verschaffen würde. Hierzu weist die Kommission darauf hin, daß der Preisvorteil für die Abnehmer in der Gemeinschaft in der heutigen Situation auf einer unfairen Handelspraktik beruht,

die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Schaden verursacht. Der Kumarinabnehmer könne daher nicht verlangen, daß eine solche Situation aufrechterhalten werde. Die Kommission hält es jedoch wegen des unbedeutenden Anteils von Kumarin am Verkaufspreis der meisten Duftstoffe (siehe Randnummer 49) für höchst unwahrscheinlich, daß allein aufgrund der Einführung von Antidumpingmaßnahmen die Produktion bestimmter Duftstoffe nach Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft verlagert wird.

- (51) Die Einführer und die Kumarinabnehmer behaupteten, die neue Absatzpolitik von Rhône-Poulenc SA stelle einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar. Dabei würden bestimmten Abnehmern Fünfjahresverträge aufgezwungen, in denen im voraus eine Mindestabnahmemenge, der Verkaufspreis für das erste Jahr und ein Preisrevisionsmechanismus festgelegt sind. Ferner wurde behauptet, daß Rhône-Poulenc SA ohne diese Abnahmeverpflichtung die Lieferung der benötigten Mengen nicht garantieren könne. Die Kommission stellt hierzu fest, daß Rhône-Poulenc einen viel geringeren Marktanteil hat als China. Ferner seien keine Beweise dafür vorgelegt worden, daß Rhône-Poulenc SA den Abnehmern die Lieferung von Kumarin verweigert oder damit droht, die Lieferung zu verweigern.

Auch wenn die Produktionskapazität von Rhône-Poulenc SA nicht voll ausgelastet ist, müssen erhebliche Produktionssteigerungen vorausgeplant werden und erfordern Zeit. Die Politik von Rhône-Poulenc SA, vorrangig Kunden zu beliefern, mit denen bereits eine vertragliche Abnahmeverpflichtung besteht, dürfte daher der normalen Geschäftspraktik entsprechen.

- (52) Sollte es Rhône-Poulenc SA nicht gelingen, die Rentabilität in der Kumarinherstellung durch den Verkauf zu kostendeckenden Preisen zurückzugewinnen, besteht nach Auffassung der Kommission ernsthaft die Gefahr, daß das Kumarin-Werk stillgelegt wird. In einem solchen Fall würde der Gemeinschaftsmarkt ganz von Einfuhren abhängig werden, von denen 80 % aus einem einzigen Land, nämlich aus der Volksrepublik China stammen. Dies hätte möglicherweise zur Folge, daß der Kumarinmarkt der Gemeinschaft von der Volksrepublik China beherrscht würde, was wiederum den fairen Preiswettbewerb gefährden würde.

4. Schlußfolgerung

- (53) Nach Prüfung der verschiedenen Argumente der Einführer und Abnehmer kommt die Kommission zu dem Schluß, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, vorläufige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin chinesischen Ursprungs einzuführen, um eine weitere Schädigung bis zum Abschluß der Untersuchung zu verhindern.

H. VORLÄUFIGER ZOLL

- (54) Aufgrund der obigen Feststellungen sollten Maßnahmen in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls eingeführt werden. Zur Bestimmung der Höhe des Zolls berechnete die Kommission den Zollbetrag, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren notwendig ist, um festzustellen, ob gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung ein niedrigerer Zoll als die Dumpingspanne ausreicht.
- (55) Da die Schädigung vor allem durch den konstanten Rückgang der chinesischen Ausführpreise hervorgerufen wurde, der für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu Marktanteileinbußen und zu finanziellen Verlusten führte, sind zur Beseitigung dieser Schädigung die Ausführpreise so weit anzuheben, daß der Gemeinschaftshersteller seine Preise auf einem seinen Produktionskosten zuzüglich einer vertretbaren Gewinnspanne entsprechenden Niveau festsetzen kann. Eine Gewinnspanne von 5 % scheint vertretbar, um eine angemessene Rentabilität zu gewährleisten.

Aufgrund der Analyse der Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stellte die Kommission fest, daß die Gemeinkosten je Stück infolge des erheblichen Rückgangs des Produktionsvolumens und der dadurch bedingten außergewöhnlich niedrigen Kapazitätsauslastung außerordentlich hoch waren, daß außerdem dieser Produktionsrückgang nicht ausschließlich auf die gedumpte Einfuhren aus der Volksrepublik China, sondern auch auf andere Faktoren und insbesondere auf den Rückgang der Ausfuhren der Gemeinschaft in Drittländer zurückzuführen war. Unter diesen besonderen Umständen schien es vertretbar, die Gemeinkosten je Stück zu kürzen, um die Auswirkungen der chinesischen Ausfuhren auf das Produktionsvolumen von Rhône-Poulenc SA wiederzuspiegeln. Zu diesem Zweck wurde auf die Steigerung der Gemeinkosten von Rhône-Poulenc SA im Untersuchungszeitraum ein Koeffizient angewandt, der auf der Relation zwischen der Zunahme des chinesischen Ausfuhrvolumens und dem Rückgang des Produktionsvolumens von Rhône-Poulenc SA basiert.

Die auf diese Weise ermittelten und um einen Umsatzgewinn von 5 % erhöhten Produktionskosten wurden unter Berücksichtigung des Unterschieds in den physikalischen Eigenschaften gemäß Randnummer 22 berichtet, um das zur Beseitigung der Schädigung erforderliche Preisniveau zu bestimmen.

Die Gemeinschaft verglich diesen Preis mit dem Einfuhrpreis frei Grenze der Gemeinschaft, angepaßt an die Handelsstufe der Abnehmer, und drückte diesen Unterschied als Prozentsatz des Einfuhrpreises, unverzollt, aus. Demnach müßte der Preis der chinesischen Ausfuhren frei Grenze

der Gemeinschaft um 42,9 % erhöht werden, um die durch die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China verursachte Schädigung zu beseitigen.

- (56) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung sollte der Antidumpingzoll auf dieser Höhe festgelegt werden, da dieser Wert unter der vorläufig ermittelten Dumpingspanne liegt.
- (57) Um die Gefahr einer Umgehung des Zolls durch Preismanipulation auf ein Mindestmaß zu beschränken, wird es für zweckmäßig gehalten, den Zoll in Form eines spezifischen Betrags in ECU je Tonne festzusetzen. Der entsprechende Zollsatz beträgt 3 479 ECU je Tonne.

I. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (58) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Kumarin des KN-Codes ex 2932 21 00 (Taric-Code 2932 21 00* 10) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll von 3 479 ECU je Tonne eingeführt.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.
- (3) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Ware zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1995

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 2353/95 DER KOMMISSION
vom 6. Oktober 1995
über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit
Vorausfestsetzung der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und
Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommission⁽²⁾
wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt
werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind
die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten
Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 wurden
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschrei-
tung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen
beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen
werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1489/95
angeführten 304 Tonnen Mandeln ohne Schale nach
Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz
1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 genannten Mengen

überschritten, wenn auf die seit dem 3. Oktober 1995
gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit
Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolge-
dessen ist es angezeigt, auf die am 3. Oktober 1995 bean-
tragten Mengen einen Verringerungskoeffizienten anzu-
wenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen,
die später im Hinblick auf eine Erteilung während des
laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die am 3. Oktober 1995 nach Artikel 1 der Verordnung
(EG) Nr. 1489/95 für Mandeln ohne Schale mit Voraus-
festsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen
werden zu 81,09 % ausgestellt.

Die nach dem 3. Oktober 1995 und vor dem 25. Oktober
1995 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für
die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit Vorausfest-
setzung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2354/95 DER KOMMISSION
vom 6. Oktober 1995
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1
Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die

Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2323/95⁽⁵⁾, fest-
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 234 vom 7. 10. 1995, S. 25.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	22,49	5,06
1701 11 90 ⁽¹⁾	22,49	10,29
1701 12 10 ⁽¹⁾	22,49	4,87
1701 12 90 ⁽¹⁾	22,49	9,86
1701 91 00 ⁽²⁾	28,85	10,81
1701 99 10 ⁽²⁾	28,85	6,29
1701 99 90 ⁽²⁾	28,85	6,29
1702 90 99 ⁽³⁾	0,29	0,36

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2355/95 DER KOMMISSION
vom 6. Oktober 1995
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1740/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1995 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	052	54,3	0806 10 40	052	107,0
	060	80,2		064	56,6
	064	59,6		066	49,4
	066	41,7		220	110,8
	068	62,3		400	135,7
	204	50,9		412	132,4
	212	117,9		512	186,0
	624	75,0		600	64,5
	999	67,7		624	123,2
	999	67,7		999	107,3
ex 0707 00 30	052	70,1	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	039	79,3
	053	166,9		064	77,0
	060	61,0		388	50,3
	066	53,8		400	54,7
	068	60,4		404	61,5
	204	49,1		508	68,4
	624	207,3		512	50,7
	999	95,5		524	57,4
	999	95,5		528	48,0
	999	109,8		800	62,5
0709 90 79	052	55,6	0808 20 57	804	38,1
	204	77,5		999	58,9
	624	196,3		052	86,2
	999	109,8		064	80,8
0805 30 30	052	66,3	388	79,6	
	388	66,7	512	89,7	
	400	151,4	528	84,1	
	512	61,7	800	55,8	
	520	66,5	804	112,9	
	524	62,8	999	84,2	
	528	63,8			
	600	54,7			
	624	78,0			
	999	74,7			

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1995

in einem Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates (Swissair/Sabena)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/404/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates
vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 5,

im Hinblick auf das Ersuchen der belgischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe :

HINTERGRUND

I

Am 4. Mai 1995 haben der belgische Staat und die Swissair Schweizerische Luftverkehr Aktiengesellschaft (Swissair) einen Vertrag geschlossen, nach dem Swissair 49,5 % des Aktienkapitals der belgischen Luftverkehrsgesellschaft Sabena SA (Sabena) erwirbt. Der Vertrag legt die Bedingungen dieser Aktienübernahme sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten für die Führung der Geschäfte von Sabena im einzelnen fest.

Mit Schreiben vom 12. Mai 1995, eingegangen bei der Kommission am 18. Mai, ersuchte die belgische Regierung die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 zu prüfen, ob Sabena auf

der Grundlage des genannten Vertrags die Voraussetzungen dieses Artikels, insbesondere hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und Kontrolle des Luftfahrtunternehmens, erfüllt, und eine Entscheidung zu dieser Frage zu treffen. Dem Schreiben waren ein technischer Vermerk und Kopien des Vertrags mit Swissair samt Anhängen, einschließlich der neuen Sabena-Satzung und eines zwischen den beiden Unternehmen zu schließenden Kooperationsvertrags, beigelegt.

Mit einem weiteren Schreiben vom 15. Juni 1995, eingegangen bei der Kommission am 16. Juni, hat die belgische Regierung die Kommission davon unterrichtet, daß die beteiligten Unternehmen am 12. Juni 1995 eine Zusatzvereinbarung geschlossen hatten, mit der der Vertrag vom 4. Mai 1995 und der Entwurf des Kooperationsvertrags in einer Reihe von Punkten abgeändert wurden.

Der folgenden Darstellung der gesamten Transaktion zwischen dem belgischen Staat, Swissair und Sabena liegen die Informationen der beiden Schreiben vom 12. Mai und 15. Juni 1995 sowie deren Anlagen zugrunde.

II

Sabena ist eine Aktiengesellschaft (Société anonyme) belgischen Rechts mit eingetragenem Sitz in Brüssel. Sie unterliegt dem allgemein geltenden Gesellschaftsrecht Belgiens. In der neuen Satzung der Gesellschaft wird als Unternehmenszweck die Durchführung des Inlands- und Auslandsluftverkehrs und damit zusammenhängender Tätigkeiten angegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.

Das Sabena-Aktienkapital ist zur Zeit wie folgt verteilt : Der belgische Staat ist mit 61,6 % direkt oder indirekt über die staatliche Holdinggesellschaft Société fédérale d'Investissement (SFI) an Sabena beteiligt. 37,49 % des Aktienkapitals ist im Besitz von Air France über deren Tochtergesellschaft FINACTA. Die restlichen 0,9 % werden von belgischen institutionellen Anlegern und zu einem geringen Teil von derzeitigen und ehemaligen Mitarbeitern des Unternehmens gehalten.

Der am 4. Mai 1995 zwischen Swissair und dem belgischen Staat geschlossene Vertrag sieht drei größere Kapitaltransaktionen vor.

Erstens wird SFI alle zur Zeit von FINACTA gehaltenen Sabena-Aktien erwerben. Der Kauf wird durch ein Darlehen von Swissair an SFI in Höhe von 4 Milliarden bfrs finanziert. Mit dem Darlehen verbunden ist die Ausgabe von 691 666 127 Bezugsrechtsscheinen, die Swissair unter bestimmten Umständen den Erwerb weiterer Sabena-Aktien erlauben.

Zweitens wird das Sabena-Aktienkapital auf insgesamt 9,5 Milliarden bfrs erhöht, wovon 2 Milliarden bfrs (aufgeteilt auf 895 323 084 Aktien) auf Initiative des belgischen Staats von belgischen institutionellen Anlegern, 1,5 Milliarden bfrs (aufgeteilt auf 671 492 313 Aktien) von SFI und die restlichen 6 Milliarden bfrs (aufgeteilt auf 2 685 969 251 Aktien) von Swissair gezeichnet werden. Die Kapitalerhöhung führt dazu, daß Swissair 49,5 % der stimmberechtigten Aktien und alle anderen Aktionäre die restlichen 50,5 % (entspricht 2 740 283 257 Aktien, von denen mindestens 1 834 459 013 vom belgischen Staat und SFI gehalten werden) besitzen. Der Vertrag sieht ferner vor, daß die institutionellen Anleger ihr Stimmrecht über eine speziell dafür geschaffene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Belgien ausüben, die mehrheitlich im Eigentum belgischer Staatsangehöriger ist und deren effektiver Kontrolle unterliegt. Der belgische Staat und SFI werden einen Aktionärsvertrag mit dieser Rechtspersönlichkeit schließen, in dem Stimmrechtsvorschriften und ein gegenseitiges Vorkaufsrecht an den Sabena-Aktien vereinbart werden. Diese Bestimmungen werden unter anderem sicherstellen, daß sich der belgische Staat zusammen mit SFI stets gegenüber den institutionellen Anlegern durchsetzen kann.

Drittens wird Swissair weitere 0,5 Milliarden bfrs zahlen und dafür 223 830 770 von Sabena ausgegebene Sonderanteilscheine erhalten. Diese Scheine weisen folgende Merkmale auf :

- sie sind nicht Teil des Sabena-Grundkapitals ;
- sie werden registriert ;
- sie verleihen kein Stimmrecht ;
- sie berechtigen zu derselben Dividende wie Stammaktien, mindestens jedoch in einer Höhe von 5 % ihres Ausgabepreises ;

- bei Auflösung der Gesellschaft berechtigen sie zur Rückerstattung des ursprünglichen Ausgabepreises, bevor Rückzahlungen auf das Grundkapital vorgenommen werden, nicht jedoch zur Teilhabe an einem etwaigen Liquidationsgewinn.

Beide Vertragspartner sind unter bestimmten Bedingungen und vorbehaltlich der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die andere Partei dazu berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Sabena-Aktien zu veräußern oder zu plazieren. Bei einem Verkauf oder einer Plazierung muß jedoch sichergestellt sein, daß Sabena die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 erfüllt. Darüber hinaus sieht die Sabena-Satzung vor, daß alle Übertragungen von Aktien dem Verwaltungsrat der Gesellschaft anzuzeigen sind, welcher eine solche Übertragung untersagen wird, sofern die Einhaltung dieser Voraussetzungen fraglich ist.

III

Gleichzeitig mit der Durchführung der oben beschriebenen Transaktionen wird Sabena die Verbindung zu Air France, die aus dem „Protocole d'accord“ vom 10. April 1992 resultiert, beenden und fortan von den Parteien des Vertrags vom 4. Mai 1995 gemäß den im folgenden dargestellten Regeln geleitet werden.

Bei den Sabena-Hauptversammlungen entsprechen die Stimmverhältnisse dem Prozentsatz des Aktienkapitals im Besitz der jeweiligen Partei. Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über Satzungsänderungen (einschließlich Änderungen der Rechtsform und des Unternehmenszwecks), Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals sowie Auflösung, Fusion oder Aufspaltung der Gesellschaft. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über folgende Angelegenheiten :

- Dividendenausschüttung ;
- Genehmigung des Jahresabschlusses ;
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Abschlußprüfer ;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Abschlußprüfer ;
- alle anderen Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat vorgelegt werden, weil bei drei oder mehr Mitgliedern des Verwaltungsrates Interessenkonflikte bestehen.

Sowohl der Vertrag vom 4. Mai 1995 als auch die neue Sabena-Satzung sehen vor, daß bei einer Hauptversammlung die Gesamtzahl der Stimmen von Nicht-Unionbürgern (oder denen Gleichgestellten) oder von juristischen Personen, die von solchen Nicht-Unionbürgern kontrolliert werden, stets mit weniger als 50 % der insgesamt abgegebenen Stimmen berücksichtigt wird.

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung verantwortlich und entscheidet in allen wichtigen unternehmenspolitischen und strategischen Fragen, so über die Annahme des Unternehmensplans und des Budgets, größere Flotteninvestitionen und wesentliche Änderungen des Streckennetzes. Er delegiert die Führung der Tagesgeschäfte an einen Generaldirektor, was jedoch die Geschäftsleitungskompetenzen des Verwaltungsrates, der auch weiterhin die Verantwortung trägt, nicht schmälert. Die Parteien folgen in dieser Hinsicht den allgemeinen Bestimmungen des belgischen Gesellschaftsrechts.

Der Verwaltungsrat besteht einschließlich des Vorsitzenden aus zwölf Mitgliedern, die alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit treffen (vorausgesetzt, es sind mindestens sechs Mitglieder anwesend oder vertreten). Kein Mitglied verfügt über eine bei Stimmgleichheit ausschlaggebende Stimme. Für ihre Ernennung und Abberufung durch die Hauptversammlung gelten die folgenden Bedingungen, die im Vertrag vom 4. Mai 1995 festgelegt sind :

- fünf Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag von Swissair ernannt ;
- sechs Mitglieder werden auf Vorschlag der belgischen Aktionäre ernannt ;
- der Vorsitzende wird auf gemeinsamen Vorschlag beider Aktionärsgruppen ernannt. Falls sich die Parteien nicht innerhalb einer bestimmten Frist auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen können, ist der Swissair-Vorschlag ausschlaggebend. Anders als bei den beiden zuvor genannten Mitgliedergruppen des Verwaltungsrates steht der Hauptversammlung jedoch die Annahme eines solchen Vorschlags frei ;
- jedes Mitglied des Verwaltungsrats mit Ausnahme des Vorsitzenden kann auf Verlangen der Aktionäre, auf deren Vorschlag es ernannt wurde, abberufen werden, sofern seiner Abberufung nicht mit einer Mehrheit von 75 % der Hauptversammlung widersprochen wird ;
- der Vorsitzende kann jederzeit durch Mehrheitsvotum der Hauptversammlung abberufen werden.

Der Vertrag sieht darüber hinaus vor, daß zumindest der Vorsitzende und die sechs auf Vorschlag der belgischen Aktionäre ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder denen Gleichgestellte sein müssen, um den Status von Sabena als

belgische Luftverkehrsgesellschaft gemäß den geltenden Gemeinschaftsregeln und den von Belgien geschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen zu wahren.

Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats abberufen oder besetzt aus anderen Gründen das Amt nicht mehr, so wird ein Ersatzmitglied auf Vorschlag der jeweiligen Aktionärsgruppe bis zur endgültigen Wahl durch die Hauptversammlung vorläufig in den Verwaltungsrat kooptiert. Zur Kooptation eines neuen Vorsitzenden ist jedoch ein gemeinsamer Vorschlag der beiden Aktionärsgruppen erforderlich. Die belgische Regierung gibt in ihrem Schreiben vom 12. Mai 1995 an, daß die Position des Vorsitzenden beim Nichtzustandekommen eines gemeinsamen Vorschlags nicht durch Kooptation besetzt werden kann und in einem solchen Fall daher vorübergehend unbesetzt bleibt.

Wie bereits ausgeführt, wird ein Generaldirektor mit der Führung der Tagesgeschäfte des Unternehmens beauftragt, der während der Laufzeit der Zusatzvereinbarung vom 12. Juni 1995 vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Mehrheit der aus dem Vorsitzenden und den sechs auf Vorschlag der belgischen Aktionäre ernannten Mitgliedern des Verwaltungsrats bestehenden Gruppe einerseits und der Mehrheit der fünf auf Vorschlag von Swissair ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats andererseits ernannt und abberufen wird. Nach dem Vertrag vom 4. Mai 1995 kann die Position des Generaldirektors mit der des Vorsitzenden des Verwaltungsrats kombiniert werden, wenn die Parteien dem zustimmen. Die belgische Regierung erklärt in ihrem Schreiben vom 12. Mai 1995, daß sie „eine solche Kombination nicht unter solchen Umständen zu erlauben beabsichtigt, in denen dies zur Konzentration des Geschäftsleitungseinflusses in den Händen einer von Swissair ernannten Person führen würde“.

Der Verwaltungsrat ist ebenfalls für die Ernennung und Abberufung des Finanzdirektors und anderer Mitglieder der Geschäftsleitung verantwortlich. Solche Ernennungen werden auf Vorschlag des Generaldirektors oder, im Fall des Finanzdirektors, auf Vorschlag von Swissair, vorgenommen.

IV

Der Vertrag vom 4. Mai 1995 legt einige grundlegende Prinzipien für die Geschäftsführung bei Sabena fest. Dazu gehört, daß das Unternehmen als „gewinnorientierte und wettbewerbsfähige Luftverkehrsgesellschaft mit hohem Qualitätsanspruch“ betrieben und eng mit Swissair zusammenarbeiten wird. Zu diesem Zweck werden die beiden Unternehmen einen bereits im Entwurf vorliegenden Kooperationsvertrag unterzeichnen, der im wesentlichen folgendes vorsieht :

- Schaffung gemeinsamer Planungs- und Kontrollverfahren auf der Basis von Swissair-Modellen sowie gemeinsamer Planungsfunktionen in Bereichen wie Flotteninvestition und Streckennetzentwicklung;
- Schaffung gemeinsamer Systemmanagementfunktionen, die für Konzeption, Auswahl und Vermarktung der Produkte beider Gesellschaften sowie für die Gesamtnetzrentabilität verantwortlich sind;
- innerhalb dieses Rahmens, Zuweisung der Planungs- und Streckenmanagementzuständigkeit für zwei Verkehrsgebiete (Afrika und Europa von und nach Belgien) an Sabena und für die restlichen Verkehrsgebiete an Swissair, wobei die Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten gemäß den von Swissair festgelegten Standards und Verfahren erfolgt;
- Kombination von Teilen der Aktivitäten beider Parteien in den Bereichen Marketing, Reservierungssysteme und Verkaufsorganisation.

Gleichzeitig legen die entsprechenden Bestimmungen im Entwurf des Kooperationsvertrags jedoch ausdrücklich fest, daß jede der beiden Gesellschaften ihre funktionalen Verantwortlichkeiten unter einem gemeinsamen Planungs- und Kontrollverfahren behält und daß die gemeinsamen Funktionsbereiche das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Verwaltungsrat der jeweiligen Gesellschaft zur vorherigen Genehmigung vorlegen müssen. Insbesondere ist vorgesehen, daß die gemeinsam ausgeübten Systemmanagementfunktionen weder die Verantwortung der Gesellschaften für ihr eigenes Finanzergebnis beschränken noch eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis oder eine Aufteilung des Streckenbetriebs zwischen den Gesellschaften zur Folge haben. Die belgische Regierung legt in ihrem Schreiben vom 12. Mai 1995 dar, daß der Vertragsentwurf sich im wesentlichen auf Verfahren für die Planungs- und Managementkooperation bezieht und wichtige Entscheidungen dem Verwaltungsrat der jeweiligen Gesellschaft vorbehalten bleiben.

Der Kooperationsvertrag soll für einen ersten Zeitraum von zehn Jahren geschlossen werden und wird, sofern er nicht von einer der Parteien gekündigt wird, automatisch jeweils um fünf Jahre verlängert. Die Vertragsbestimmungen über die Anwendung gemeinsamer Planungs- und Kontrollverfahren und über die Standards und Verfahren, die für die Planung und das Streckenmanagement von Verkehrsgebieten anzuwenden sind, sollen von den Parteien mindestens alle drei Jahre überprüft werden, um die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der beiden Gesellschaften zu maximieren.

V

Der Vertrag vom 4. Mai 1995 sieht darüber hinaus zwei weitere Szenarien für zukünftige Änderungen in der Beteiligungsstruktur an Sabena vor, die über die in Abschnitt II genannten Verkaufsrechte hinausgehen.

Erstens verfügt der belgische Staat über ein Optionsrecht zum Kauf aller von Swissair gehaltenen Aktienanteile, falls eine wesentliche Beeinträchtigung seiner allgemeinen Interessen eintritt, für die innerhalb von sechs Monaten keine Abhilfe gefunden werden kann. Bis Ende 1998 beläuft sich der für die Aktien zu zahlende Preis auf den ursprünglich von Swissair entrichteten Preis zuzüglich Zinsen zu einem bestimmten Zinssatz. Nach diesem Zeitpunkt wird der Preis von einer internationalen Investmentbank, auf die sich die beiden Parteien einigen, festgelegt.

Zweitens verfügt Swissair über ein Optionsrecht zum Erwerb der Mehrheit der Sabena-Stimmrechte durch Ausübung des Bezugsrechts, das mit den Bezugsrechts-scheinen im Zusammenhang mit dem Darlehen an SFI verbunden ist. Gegebenenfalls müssen der belgische Staat und SFI dazu einen Teil ihrer Aktien verkaufen und/oder sich der Beteiligung an einer weiteren Erhöhung des Sabena-Kapitals enthalten. Eine Ausübung dieses Mehrheitsoptionsrechts ist jedoch von dem Inkrafttreten eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz oder einer einseitigen Änderung der anwendbaren Verordnungen der Gemeinschaft abhängig, die eine solche Transaktion erlauben würden, ohne daß Sabena ihren Status als Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 verliert. Darüber hinaus kann das Optionsrecht nicht vor dem Jahr 2000 ausgeübt werden und zieht auf Verlangen des belgischen Staats eine Aufspaltung von Sabena nach sich, die erforderlich ist, um die weitere Einbeziehung des Unternehmens in geltende Luftverkehrsabkommen mit Drittländern zu gewährleisten. Angesichts dieser Bedingungen und der sich daraus ergebenden Unsicherheit vertritt die belgische Regierung die Auffassung, daß das Mehrheitsoptionsrecht von Swissair ohne aktuelle Auswirkungen auf die Führung der Geschäfte von Sabena bleiben sollte, so daß es nicht Gegenstand des Ersuchens der Regierung ist.

Die Zusatzvereinbarung vom 12. Juni 1995 zum Vertrag vom 4. Mai tritt automatisch außer Kraft, falls ihre Bestimmungen aufgrund von Veränderungen im rechtlichen Umfeld nicht mehr erforderlich sind, um den Status von Sabena als Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 aufrechtzuerhalten.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

VI

Die Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 stellt zusammen mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2408/92⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 2409/92⁽²⁾ des Rates einen integralen Bestandteil des dritten Maßnahmepakets vom 23. Juli 1992 zur Errichtung des Binnenmarkts im Luftverkehr dar. Einerseits bestimmt Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung, daß ein in der Gemeinschaft niedergelassenes Unternehmen im Gebiet der Gemeinschaft nur Luftverkehr betreiben darf, wenn ihm eine entsprechende Betriebsgenehmigung erteilt wurde. Erteilung und Aufrechterhaltung einer solchen Betriebsgenehmigung sind wiederum davon abhängig, daß das Unternehmen die in der Verordnung festgelegten Bestimmungen erfüllt. Andererseits erhält ein Luftfahrtunternehmen, dem aufgrund dieser Bestimmungen eine Betriebsgenehmigung erteilt wurde, freien Zugang zu allen Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 (siehe Entscheidung 93/347/EWG der Kommission vom 28. Mai 1993 (Viva Air))⁽³⁾.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses⁽⁴⁾ wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 ab dem 1. Juli 1994 in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens einbezogen. Für die Anwendung der Verordnung sind daher die EFTA-Mitgliedstaaten, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind, (und ihre Staatsangehörigen) den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (und ihren Staatsangehörigen) gleichzustellen.

Der Sachverhalt ist vor diesem Hintergrund zu würdigen.

VII

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 schreibt vier Hauptanforderungen vor, die der Inhaber einer Betriebsgenehmigung erfüllen muß :

- die Hauptniederlassung und, soweit vorhanden, der eingetragene Sitz des Unternehmens müssen sich in dem Mitgliedstaat, der die Betriebsgenehmigung erteilt, befinden ;
- Haupttätigkeit muß der Luftverkehr allein oder in Verbindung mit jeder sonstigen Form des gewerblichen Betriebs von Luftfahrzeugen oder der Instandsetzung und Wartung von Luftfahrzeugen sein ;
- das Unternehmen muß sich zur Zeit und in Zukunft unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten befinden ;
- das Unternehmen muß jederzeit von diesen Staaten oder deren Staatsangehörigen kontrolliert werden.

Es obliegt in erster Linie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu prüfen, ob ein Unternehmen die vorgenannten Anforderungen des Artikels 4 erfüllt. Absatz 5

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 11. 6. 1993, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1994, S. 1.

dieses Artikels sieht jedoch vor, daß die Kommission diese Prüfung auf Ersuchen eines Mitgliedstaats vornimmt und erforderlichenfalls eine Entscheidung trifft.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß jeder Mitgliedstaat, einschließlich desjenigen, der für die Erteilung der Betriebsgenehmigung für das betreffende Unternehmen zuständig ist, ein Ersuchen nach Artikel 4 Absatz 5 stellen kann. Im Sinne dieser Bestimmung ist das Schreiben der belgischen Regierung vom 12. Mai 1995 daher als Ersuchen eines Mitgliedstaats anzusehen, das die Kommission zur Prüfung der Frage verpflichtet, ob Sabena auf der Grundlage des Vertrags zwischen dem belgischen Staat und Swissair vom 4. Mai 1995 die Anforderungen des Artikels 4 erfüllt. Diese Prüfung kann sich nicht auf eine Analyse des Mehrheitsoptionsrechts von Swissair beziehen, da die Ausübung dieses Optionsrechts ausdrücklich von einer Änderung des rechtlichen Umfelds abhängig gemacht wird, die es Swissair erlauben würde, Mehrheitseigentümer zu werden und Sabena tatsächlich zu kontrollieren. Aus denselben Gründen beruht die Prüfung auf dem Wortlaut des Vertrags vom 4. Mai 1995 in seiner durch die Zusatzvereinbarung vom 12. Juni 1995 geänderten Fassung und berücksichtigt nicht das mögliche Außerkrafttreten der Zusatzvereinbarung.

Die im Vertrag vom 4. Mai 1995 vorgesehene Transaktion hat einen erheblichen Umfang und wird sich daher wesentlich auf den Luftverkehrsmarkt auswirken. Überdies liegen noch keine relevanten Auslegungen der Anforderungen des Artikels 4 durch die Kommission oder den Gerichtshof vor. Angesichts dessen und der Bedeutung einer einheitlichen Anwendung des Artikels 4 für das ordnungsgemäße Funktionieren des Luftverkehrsbinnenmarkts ist die Kommission der Auffassung, daß eine Entscheidung im vorliegenden Fall erforderlich ist.

VIII

Als erstes muß Sabena die Anforderungen erfüllen, die sich auf ihre Hauptniederlassung und ihre Haupttätigkeit beziehen, wie dies in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehen ist. Nach dem Vertrag vom 4. Mai 1995 wird Sabena eine separate juristische Person mit eingetragenem Sitz und Konzernzentrale in Belgien bleiben. Die neue Sabena-Satzung legt als Unternehmenszweck die Durchführung des Inlands- und Auslandsluftverkehrs und damit zusammenhängender Tätigkeiten fest. Die Kommission kommt daher zu dem Schluß, daß der Vertrag vom 4. Mai 1995 die Erfüllung der beiden vorgenannten Anforderungen durch Sabena nicht beeinträchtigt.

IX

Zum zweiten muß die Kommission prüfen, ob Sabena auch den Anforderungen entspricht, mehrheitlich im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten zu stehen und von diesen tatsächlich kontrolliert zu werden, wie dies Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 bestimmt.

Die Anforderungen hinsichtlich des mehrheitlichen Eigentums und der tatsächlichen Kontrolle spiegeln auf Gemeinschaftsebene Beschränkungen wider, die den Luftfahrtunternehmen herkömmlicherweise aufgrund internationaler Luftverkehrsabkommen auferlegt sind. Diese Beschränkungen, die ursprünglich mit der nationalen Sicherheit gerechtfertigt wurden, sollen heutzutage hauptsächlich gewährleisten, daß im Rahmen solcher Abkommen gegenseitig gewährte Verkehrsrechte tatsächlich zum Nutzen der Beteiligten ausgeübt werden und weder direkt noch über Tochtergesellschaften Unternehmen aus Drittländern zugute kommen. Außerdem verhindern diese Beschränkungen, daß Unternehmen aus Drittländern Dienste gänzlich innerhalb eines Staats oder einer Gruppe von Staaten durch Tochtergesellschaften, die in diesem Staat oder dieser Gruppe von Staaten ansässig sind, betreiben. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 in derselben Hinsicht anzuwenden sind. Eine solche Anwendung muß insbesondere das übergeordnete Ziel berücksichtigen, die Interessen der Luftverkehrsbranche der Gemeinschaft zu schützen. Dies bedeutet, daß Unternehmen aus Drittländern nicht einseitig voll vom liberalisierten Luftverkehrsbinnenmarkt der Gemeinschaft profitieren dürfen. Mit anderen Worten, solche Unternehmen dürfen die Vorteile des Binnenmarkts durch Beteiligungen nur innerhalb der Beschränkungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 2 nutzen.

Die beiden Anforderungen hinsichtlich des mehrheitlichen Eigentums und der tatsächlichen Kontrolle werden unter Berücksichtigung der vorgenannten Überlegungen im folgenden einzeln untersucht.

X

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Anforderung hinsichtlich des mehrheitlichen Eigentums erfüllt ist, wenn mindestens 50 % plus eine Aktie des Kapitals des betreffenden Luftfahrtunternehmens im Besitz von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten gehalten werden. Die restlichen Aktien können von einem oder mehreren Anlegern aus Drittländern gehalten werden, und eine solche Beteiligung ist nicht von vornherein als mit Artikel 4 Absatz 2 unvereinbar anzusehen. Jedoch müssen der Umfang der Drittlandsbeteiligung sowie die Verteilung der Aktien innerhalb der Aktionärsgruppen berücksichtigt werden, um die Anforderung der tatsächlichen Kontrolle beurteilen zu können, die ebenfalls in diesem Artikel festgelegt ist.

Die Kommission ist darüber hinaus der Meinung, daß Artikel 4 Absatz 2 sich auf ein Konzept des Eigentums an einem Unternehmen bezieht, das sich im wesentlichen am Begriff des Beteiligungskapitals orientiert. Die Beteili-

gungskapitalgeber haben in der Regel das Recht auf Teilhabe an den Entscheidungen zur Geschäftsführung des Unternehmens sowie auf Teilhabe am erwirtschafteten Gewinn oder, bei dessen Auflösung, an den nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerten (siehe Entscheidung 94/653/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 zur notifizierten Air-France-Kapitalerhöhung⁽¹⁾). Die Gestaltung dieser Rechte kann gemäß den Vereinbarungen der Beteiligten unterschiedlich ausfallen. Die Frage, ob eine bestimmte Art von Kapital als Beteiligungskapital anzusehen und unter dem Eigentumsbegriff des Artikels 4 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, kann daher nur fallweise im Lichte aller relevanten Umstände, einschließlich der möglichen Auswirkungen im Bereich der tatsächlichen Kontrolle, beantwortet werden. Wenn das Kapital den Kapitalgebern jedoch keines der beiden vorgenannten Rechte in merklichem Ausmaß verleiht, kann es generell bei der Beurteilung der Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens außer acht bleiben.

Im vorliegenden Fall führen die Transaktionen nach dem Vertrag vom 4. Mai 1995 dazu, daß Swissair, die im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 als Drittlandsunternehmen (Swissair selbst unterliegt den Beschränkungen des geltenden schweizerischen Rechts hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle) anzusehen ist, 2 685 969 251 gleich 49,5 % der Sabena-Stammaktien erwirbt. Die restlichen 2 740 283 257 gleich 50,5 % der Sabena-Stammaktien werden vom belgischen Staat, SFI, belgischen institutionellen Anlegern und früheren sowie derzeitigen Mitarbeitern des Unternehmens gehalten. Mindestens 2 729 782 097 der letztgenannten Aktien und somit mehr als 50 % der Stammaktien sind Eigentum des belgischen Staats, der SFI und derjenigen institutionellen Anleger, die sich an der Kapitalerhöhung beteiligen.

Der Vertrag vom 4. Mai 1995 sieht ebenfalls vor, daß Swissair 223 830 770 Sonderanteilsscheine als Gegenleistung für die Einzahlung von 0,5 Milliarden bfrs in eine nicht ausschüttbare Sonderrücklage von Sabena erhält. Diese Anteilsscheine sind jedoch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und berechtigen den Inhaber bei Auflösung der Gesellschaft nicht zur Teilhabe an deren Restvermögen. Sie werden in diesem Fall im Gegenteil vor einer Rückzahlung des Grundkapitals zu dem ursprünglichen Ausgabepreis zurückgezahlt. Außerdem sind sie im allgemeinen mit einer Mindestrendite von 5 % auf den Ausgabepreis ausgestattet, so daß der Inhaber kaum finanzielle Risiken trägt. Die Kommission betrachtet diese Sonderanteilsscheine daher im wesentlichen als eine Art Darlehenskapital und für die Zwecke der Prüfung nicht als Beteiligungskapital. Sie sind somit bei der Beurteilung der Eigentumsverhältnisse nach Artikel 4 Absatz 2 nicht den Sabena-Stammaktien hinzuzurechnen.

(¹) ABl. Nr. L 254 vom 30. 9. 1994, S. 73 (auf S. 84 rechts oben).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Swissair 691 666 127 Bezugsrechtsscheine als Gegenleistung für das Darlehen an SFI erhält. Diese Bezugsrechtsscheine berechtigen den Inhaber, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Sabena-Aktien zu erwerben. Der Vertrag vom 4. Mai 1995 sieht jedoch ausdrücklich vor, daß Swissair das Bezugsrecht zur Erhöhung ihrer Beteiligung an Sabena über die ursprünglich vorgesehenen 49,5 % hinaus nicht ausüben kann, solange das rechtliche Umfeld nicht so geändert worden ist, daß Swissair der Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an und die tatsächliche Kontrolle über Sabena erlaubt ist. Die Ausübung des Bezugsrechts unterliegt daher denselben Bedingungen und Einschränkungen wie die Ausübung des Mehrheitsoptionsrechts, über das Swissair verfügt. Mithin haben die Bezugsrechtsscheine keinen Einfluß auf die im Rahmen dieses Verfahrens zu prüfenden Eigentumsverhältnisse bei Sabena.

Angesichts der vorstehenden Überlegungen kommt die Kommission zu dem Schluß, daß Sabena die Anforderung hinsichtlich des mehrheitlichen Eigentums, wie sie in Artikel 4 Absatz 2 festgelegt ist, nach dem Vertrag vom 4. Mai 1995 erfüllt.

XI

„Tatsächliche Kontrolle“ ist in Artikel 2 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 wie folgt definiert:

„eine Beziehung, die durch Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände die Möglichkeiten bieten, unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluß auf das Unternehmen auszuüben, begründet ist, insbesondere durch

- a) das Recht, die Gesamtheit oder Teile des Vermögens des Unternehmens zu nutzen,
- b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmten Einfluß auf die Zusammensetzung, das Abstimmungsverhalten oder die Beschlüsse der Organe des Unternehmens oder in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß auf die Führung des Geschäfts des Unternehmens gewähren.“

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Definition der tatsächlichen Kontrolle im Gesamtzusammenhang des Artikels 4 Absatz 2, wie er in Abschnitt IX ausgeführt wurde, ausgelegt und angewandt werden muß. Insbesondere muß jeder Einzelfall daraufhin geprüft werden, ob die Interessen der Luftverkehrsbranche der Gemeinschaft gewahrt bleiben, was insbesondere bedeutet, daß Unternehmen aus Drittländern nicht einseitig voll vom liberalisierten Luftverkehrsbinnenmarkt der Gemeinschaft profitieren dürfen. Mit anderen Worten dürfen solche Drittlandsunternehmen die Vorteile des Binnenmarkts durch Beteiligungen nur innerhalb der Beschränkungen des Eigentums und der Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 2 nutzen.

Mit der gleichen Zielsetzung sieht Artikel 4 Absatz 2 vor, daß die tatsächliche Kontrolle von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten ausgeübt

werden muß. Sie können dies einzeln oder zusammen mit anderen Mitgliedstaaten oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten tun. Sowohl die Formulierung als auch die obengenannten Zielsetzungen von Artikel 4 Absatz 2 schließen demgegenüber eine tatsächliche Kontrolle zusammen mit Einzelpersonen oder Unternehmen aus Drittländern aus. Solche Personen oder Unternehmen dürfen daher keinen bestimmenden Einfluß im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g) auf das betreffende Luftfahrtunternehmen haben.

Aufgrund dieser Überlegungen vertritt die Kommission die Auffassung, daß Artikel 4 Absatz 2 im wesentlichen fordert, daß Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörige von Mitgliedstaaten entweder allein oder zusammen mit anderen Mitgliedstaaten oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten über die letztendliche Entscheidungsbefugnis bei der Führung der Geschäfte des betreffenden Luftfahrtunternehmens verfügen. Sie müssen, entweder direkt oder indirekt aufgrund von Ernennungen zu den entscheidungstragenden Organen der Gesellschaft, abschließende Entscheidungen zu solchen wesentlichen Angelegenheiten wie Unternehmensplan, Budget oder bedeutende Investitions- oder Kooperationsvorhaben treffen können. Diese Fähigkeit darf nicht wesentlich von der Unterstützung durch Einzelpersonen oder Unternehmen aus Drittländern abhängen. Es ist jedoch zu beachten, daß Artikel 2 Buchstabe g) die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze unter Berücksichtigung aller sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte fordert. Jeder Einzelfall muß daher nach den individuellen Umständen beurteilt werden, und die Anforderung hinsichtlich der tatsächlichen Kontrolle kann nur auf einer Einzelfallbasis angewandt werden.

Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob Sabena die Anforderungen hinsichtlich der tatsächlichen Kontrolle nach dem Vertrag vom 4. Mai 1995 erfüllt.

Stimmrechtsvereinbarung zwischen den belgischen Aktionären

Die Kommission nimmt zunächst zur Kenntnis, daß der belgische Staat, SFI und die an der Kapitalerhöhung beteiligten belgischen institutionellen Anleger, die zusammen die Mehrheit der Sabena-Stammaktien halten werden, durch einen Aktionärsvertrag verbunden sein werden, der Stimmrechtsbestimmungen enthält, durch die eine Durchsetzung der gemeinsamen Ansichten des belgischen Staats und von SFI stets gewährleistet ist. In der Praxis werden die Sabena-Mehrheitsaktionäre daher als Einheit handeln und verhindern können, daß Swissair die Tatsache, daß auf belgischer Seite mehrere Aktionäre vorhanden sind, ausnutzen kann.

Führung von Sabena

Was die Führung von Sabena angeht, ist zuerst anzumerken, daß die Hauptverantwortung für die Führung der Geschäfte dem Verwaltungsrat obliegt. Der Vertrag vom 4. Mai 1995 bestimmt, daß der Verwaltungsrat „über alle Vollmachten verfügt, um die Geschäfte von Sabena zu führen und alle wichtigen unternehmenspolitischen und strategischen Fragen zu entscheiden, wozu unter anderem

die Annahme des Sabena-Unternehmensplans und des Budgets, bedeutender Flotteninvestitionen und wesentlicher Änderungen beim Streckennetz gehören“. Darüber hinaus soll die geplante Übertragung der Tagesgeschäfte an den Generaldirektor nicht die „ungeschmälerte Geschäftsleitungskompetenz des Verwaltungsrats nach den Vorschriften des belgischen Gesellschaftsrechts“ beeinträchtigen. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die Zusammensetzung und die Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung sind.

Der Verwaltungsrat von Sabena wird zwölf Mitglieder umfassen, die alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit treffen. Die belgischen Aktionäre sind zur Ernennung und, falls erforderlich, Abberufung von sechs Mitgliedern berechtigt, die sämtlich Staatsangehörige von Mitgliedstaaten sein müssen, während Swissair über dieselben Rechte bei fünf Mitgliedern verfügt. Daher können nur die Mitglieder des Verwaltungsrats, die die belgischen Aktionäre vertreten, gemeinsam Entscheidungen des Verwaltungsrats verhindern, ohne auf die Unterstützung weiterer Mitglieder angewiesen zu sein.

Für die Ernennung und Abberufung des zwölften Mitglieds und Vorsitzenden des Verwaltungsrats, der ebenfalls Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats sein muß, gelten besondere Regeln. Dieses zwölfte Mitglied wird auf gemeinsamen Vorschlag beider Aktionärsgruppen ernannt oder, falls ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustandekommt, auf Vorschlag von Swissair. Der Vertrag vom 4. Mai 1995 bestimmt jedoch ausdrücklich, daß die Hauptversammlung einen solchen Vorschlag ablehnen und den ernannten Vorsitzenden jederzeit mit einfacher Mehrheit abberufen kann. Da die belgischen Aktionäre in der Hauptversammlung über die Stimmenmehrheit verfügen, entscheiden sie letztendlich, wer den Vorsitz führt. Von noch größerer Bedeutung ist, daß sie den Vorsitzenden jederzeit abberufen können.

Die Kommission ist daher der Meinung, daß der Vorsitzende bei der Ausübung seines Amtes im wesentlichen auf die dauerhafte Unterstützung durch die belgischen Aktionäre angewiesen ist, auch wenn für seine Ernennung die Unterstützung durch Swissair erforderlich ist. Die Position der belgischen Aktionäre wird weiter dadurch gestärkt, daß deren Vertreter im außergewöhnlichen Fall einer Nichteignung zwischen den Parteien im Verwaltungsrat die Mehrheit haben und somit Entscheidungen ohne weitere Unterstützung treffen können. Folglich stellen die Entscheidungsmechanismen, die im Vertrag vom 4. Mai 1995 vorgesehen sind, sicher, daß sich die Interessen der belgischen Aktionäre in den Entscheidungen des Verwaltungsrats letztendlich durchsetzen können.

Zweitens ist zu berücksichtigen, daß der Generaldirektor nur insoweit für die Tagesgeschäfte des Unternehmens verantwortlich ist, wie dies der Verwaltungsrat bestimmt hat, und daß letzterer jedwede Entscheidung sich selbst

vorbehalten kann. Die Übertragung der Geschäftsführungskompetenz auf den Generaldirektor kann daher im Rahmen der Bewertung der tatsächlichen Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 als gegenüber der Rolle des Verwaltungsrats zweitrangig angesehen werden. Eine mögliche Stärkung der Position des Generaldirektors infolge einer Kombination dieses Amtes mit dem des Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist von der Zustimmung des belgischen Staats abhängig. In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission die Absicht der belgischen Regierung zur Kenntnis, eine solche Kombination unter Umständen, die eine Konzentration des Geschäftsleitungseinflusses in den Händen einer von Swissair ernannten Person bewirken würden, nicht zuzulassen. In jedem Fall wird durch die Regeln für die Ernennung des Generaldirektors sichergestellt, daß die belgischen Aktionäre in allen Stufen des Auswahlverfahrens für dieses Amt über ein Vetorecht verfügen.

Drittens räumt der Vertrag vom 4. Mai 1995 der Sabena-Hauptversammlung nur sehr beschränkte Rechte ein. Mit Ausnahme des Rechts zur Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, das bereits behandelt wurde, beschränkt sich die Rolle der Hauptversammlung auf die Wahrung der wesentlichen Anlegerinteressen und greift nicht in die Führung der Geschäfte des Unternehmens ein. Darüber hinaus können die meisten der Hauptversammlung vorbehaltenen Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit und somit durch gemeinsames Handeln der belgischen Aktionäre getroffen werden. Swissair behält lediglich Vetorechte hinsichtlich Änderungen der Sabena-Satzung, Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen sowie Auflösung, Fusion oder Aufspaltung der Gesellschaft. Solche Vetorechte entsprechen jedoch nur dem üblichen Schutz von Minderheitsaktionären, wie ihm das Gesellschaftsrecht der meisten Mitgliedstaaten, so auch Belgiens, vorschreibt. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, daß die Vetorechte, über die Swissair in der Sabena-Hauptversammlung verfügt, für die Prüfung dieser Angelegenheit ohne Belang sind.

In Anbetracht dessen kommt die Kommission zu dem Schluß, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Führung der Geschäfte von Sabena im Vertrag vom 4. Mai 1995 die letztendliche Entscheidungskompetenz der belgischen Aktionäre nicht beschränken und somit Swissair keine Rechte einräumen, die mit der Anforderung hinsichtlich der tatsächlichen Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 2 nicht vereinbar wären.

Entwurf des Kooperationsvertrags

Für ihre Zusammenarbeit werden Swissair und Sabena einen umfassenden Kooperationsvertrag mit einer ersten Geltungsdauer von zehn Jahren schließen, der automatisch um jeweils fünf Jahre verlängert wird. Die geplante Zusammenarbeit ist daher langfristiger, strategischer Art und bringt strukturelle Veränderungen für beide Parteien mit sich.

Die Kommission ist allgemein der Ansicht, daß — unbeschadet anderer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts — Artikel 4 Absatz 2 nicht bezweckt, eine Zusammenarbeit von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft mit Luftfahrtunternehmen aus Drittländern auf langfristiger Grundlage zu unterbinden. Die Bestimmung ist nicht dahingehend auszulegen, daß sie es einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft verbietet, seine wirtschaftliche Freiheit im Rahmen mit einer solchen langfristigen Kooperation einzuschränken. Die Anforderung hinsichtlich der tatsächlichen Kontrolle wird nur dann durch das Luftfahrtunternehmen nicht erfüllt, wenn ein Drittlandsunternehmen im Rahmen der Kooperation dazu ermächtigt wird, die Entscheidungen der kompetenten Organe des Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft in wesentlichem Umfang durch seine eigenen Entscheidungen zu ersetzen. Es ist daher zu prüfen, ob die Bestimmungen des zwischen Swissair und Sabena zu schließenden Kooperationsvertrags eine solche Übertragung von Entscheidungsbefugnissen bewirken.

Der dem Vertrag vom 4. Mai 1995 als Anlage beigefügte Entwurf des Kooperationsvertrags verpflichtet Sabena, bestimmte, von Swissair entwickelte Planungs- und Kontrollverfahren anzuwenden und die von Swissair für bestimmte Planungs- und Streckenmanagementtätigkeiten festgelegten Standards und Verfahren zu beachten. Swissair übernimmt darüber hinaus die Zuständigkeit für die Planung und das Streckenmanagement in bestimmten Verkehrsgebieten, die zur Zeit von Sabena bedient werden, z. B. die Nordamerikastrecken. Die entsprechenden Bestimmungen im Entwurf des Kooperationsvertrags sehen jedoch ausdrücklich vor, daß jeder materielle Vorschlag, der sich aus der gemeinsamen Planungstätigkeit ergibt, dem Verwaltungsrat der jeweiligen Gesellschaft zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ist. Desgleichen sind Übertragungen der Zuständigkeit für Planung und Streckenmanagement nicht als Übertragung der Entscheidungsbefugnis oder Aufteilung des tatsächlichen Streckenbetriebs zwischen den Unternehmen zu verstehen. Auf der Grundlage der von der belgischen Regierung vorgelegten Unterlagen und Informationen vertritt die Kommission daher die Ansicht, daß die oben genannten, Sabena aus dem Kooperationsvertrag erwachsenden Verpflichtungen im wesentlichen verfahrensmäßiger Art sein dürften und keine Übertragung der Entscheidungsbefugnis in wesentlichen Punkten an Swissair umfassen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Kooperationsvertrags unterliegen darüber hinaus einer Überprüfung durch beide Parteien, die alle drei Jahre erfolgt. Sabena verfügt somit über die Möglichkeit, die Bedingungen der bei der Zusammenarbeit mit Swissair einzuhaltenden Verfahren und Standards zu beeinflussen.

Die Kommission kommt daher zu dem Schluß, daß der Entwurf des Kooperationsvertrags in seiner jetzigen Fassung keine Bedingungen enthält, die mit der Anforderung

hinsichtlich der tatsächlichen Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 2 unvereinbar sind.

Allgemeine Erwägungen

Abschließend ist es erforderlich, die in den vorangegangenen Abschnitten dargelegten Einzelaspekte und die Transaktion in ihrer Gesamtheit in den entsprechenden Zusammenhang zu stellen.

Erstens verfügt der belgische Staat über die Möglichkeit, die gesamte Transaktion rückgängig zu machen, indem er sein Optionsrecht auf Erwerb aller Aktien in Swissair-Besitz ausübt. Wenngleich diese Möglichkeit wohl nur bei unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen den Parteien ernsthaft in Betracht gezogen werden wird, so stellt sie dennoch ein Druckmittel dar, das Swissair zur Vermeidung aller Maßnahmen anhalten kann, die gegen die wesentlichen Interessen des belgischen Staats gerichtet sind. Der Vertrag vom 4. Mai 1995 verpflichtet Swissair gleichfalls dazu, alle Maßnahmen zu vermeiden, die den Status von Sabena als Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 gefährden könnten. Verschiedene Bestimmungen des Vertrags, insbesondere zu möglichen Aktienübertragungen, sehen vor, daß keine Partei die ihr gewährten Rechte ausüben kann, wenn dadurch der Status von Sabena gefährdet wird. Die Kommission sieht alle diese Regelungen als zusätzliche Schutzmechanismen gegen eine mögliche Aushöhlung der letztendlichen Entscheidungsbefugnis der belgischen Aktionäre bei der Führung der Geschäfte von Sabena an.

Zweitens vertritt die Kommission die Auffassung, daß bei einer Bewertung einer wesentlichen Investition durch ein Luftfahrtunternehmen eines Drittlandes in einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft der Gesamtzusammenhang, in dem diese Investition erfolgt, zu berücksichtigen ist, insbesondere die Luftverkehrsbeziehungen der Gemeinschaft mit dem betreffenden Drittland. Solche Zusatzüberlegungen sind angesichts der in Abschnitt IX diskutierten Zielsetzung der Anforderungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle, die Interessen der Luftverkehrsbranche der Gemeinschaft zu schützen, erforderlich. Dies bedeutet insbesondere, daß Unternehmen aus Drittländern nicht einseitig voll vom liberalisierten Luftverkehrsbinnenmarkt der Gemeinschaft profitieren dürfen.

Nach den schweizerischen Regeln über die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle von Luftfahrtunternehmen müssen zumindest 60 % des Aktienkapitals und mindestens zwei Drittel der Sitze in den Organen der Gesellschaft in der Hand von Schweizer Staatsangehörigen oder anderen Personen sein, die kraft internationaler Abkommen Schweizer Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Diese Anforderungen sind mit denen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 im wesentlichen vergleichbar. Insbesondere lassen sowohl die schweizerischen als auch die Gemeinschaftsbestimmungen liberalere Abmachungen mit Drittländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu. Hinsichtlich dieses letzten Gesichtspunkts ist anzumerken, daß der Mini-

sterrat am 14. März 1995 entschieden hat, die Kommission zur Aushandlung eines umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu ermächtigen. In dieser Entscheidung ist vorgesehen, bis auf bestimmte Ausnahmen die Regeln für den Luftverkehrsmarkt innerhalb der Gemeinschaft auch auf die Schweiz auszudehnen.

In Anbetracht dieses Gesamtzusammenhangs scheinen die zwischen dem belgischen Staat und Swissair getroffenen Bestimmungen, die im Rahmen der vorliegenden Entscheidung geprüft wurden, Übergangscharakter zu haben. Sie bieten eine Zwischenlösung, bis die jetzigen Beschränkungen im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft auf der Grundlage der Gegenseitigkeit aufgehoben werden. Eine spätere Aufhebung dieser Beschränkungen ist im Vertrag zwischen den Parteien vom 4. Mai 1995 bereits insoweit vorweggenommen, als dieser Vertrag ausdrücklich eine Mehrheitsoption von Swissair vorsieht.

Insgesamt stützen die in diesem Abschnitt der Entscheidung dargelegten Zusatzüberlegungen die Schlußfolgerung, daß Sabena auf der Grundlage des Vertrags vom 4. Mai 1995 tatsächlich von den belgischen Aktionären kontrolliert wird.

XII

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen sowie der Unterlagen und Informationen, die die belgische Regie-

rung mit Schreiben vom 12. Mai und 15. Juni 1995 übermittelt hat, gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß Sabena auf der Grundlage der Bestimmungen des notifizierten Vertrags zwischen dem belgischen Staat und Swissair vom 4. Mai 1994, geändert durch die Zusatzvereinbarung vom 12. Juni 1995, die Anforderungen des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 erfüllt und daß eine entsprechende Entscheidung erforderlich ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf der Grundlage der Bestimmungen des notifizierten Vertrags zwischen dem belgischen Staat und Swissair vom 4. Mai 1995, geändert durch die Zusatzvereinbarung vom 12. Juni 1995, erfüllt Sabena die Anforderungen des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1995

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1995

zur Änderung der Entscheidung 95/301/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Rußland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/405/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Akte über den Beitritt Österreichs,
Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Region Moskau in Rußland wurde ein Ausbruch
der Maul- und Klauenseuche bestätigt.Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Rußland
stellt angesichts des Handels mit bestimmten tierischen
Erzeugnissen eine ernste Gefahr für die Bestände der
Mitgliedstaaten dar.Mit der Entscheidung 95/301/EG der Kommission vom
26. Juli 1995 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die
Maul- und Klauenseuche in Rußland⁽²⁾ wurden
Beschränkungen für die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus
der Region Moskau, einschließlich eines Verbots der
Einfuhr von nicht zum Verzehr bestimmten Bluterzeug-
nissen erlassen. Einige Bluterzeugnisse, deren pH-Wert
verändert wurde, können jedoch ohne Gefahr für die
Gemeinschaft eingeführt werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 95/301/EG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 3 werden nach dem Wort
„Rußland“ folgende Worte eingefügt : „in der Fassung
der Entscheidung 95/405/EG“.

2. Dem Artikel 1 wird folgender Wortlaut angefügt :

„(4) Das in Absatz 1 genannte Verbot bezieht sich
nicht auf Bluterzeugnisse, die so gesäuert wurden, daß
der pH-Wert für mindestens eine Stunde auf weniger
als 6 gehalten wurde.(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die
Bescheinigungen, die Bluterzeugnisse aus Rußland
begleiten, folgenden Vermerk enthalten :„Bluterzeugnisse gemäß der Entscheidung
95/301/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die
Maul- und Klauenseuche in Rußland in der
Fassung der Entscheidung 95/405/EG.“*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 8. 1995, S. 59.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1995

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Teilen für nichtnachfüllbare Taschenfeuerzeuge für Gas mit Ursprung in Japan

(95/406/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 und 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Januar 1991 erhielt die Kommission einen Antrag von zwei Gemeinschaftsherstellern, auf die ein größerer Anteil der Gemeinschaftsproduktion von Teilen für nichtnachfüllbare Taschenfeuerzeuge für Gas entfällt. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, welche die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigten. Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁵⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Teilen für nichtnachfüllbare Taschenfeuerzeuge für Gas mit Ursprung in Japan. Nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schloß sich ein dritter Gemeinschaftshersteller dem Antrag an.
- (2) Die Kommission unterrichtet davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (3) Der bekannte Hersteller in dem betroffenen Land, vier Einführer und die antragstellenden Gemeinschaftshersteller beantworteten den ihnen zugesandten Fragebogen und legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Die vorgenannten Unternehmen wurden auf ihren Antrag hin von der Kommission gehört.
- (4) Die Kommission holte alle für ihre Untersuchung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben des Herstellers und Ausführers in Japan, der vier Einführer in der Gemeinschaft und den drei antragstellenden Gemeinschaftsherstellern durch.

B. ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG

- (5) Die Kommission stellte im Laufe der Untersuchung fest, daß sich nach der Antragstellung das Handelsgefüge insofern verändert hatte, als die Teile für Feuerzeuge nicht mehr ausschließlich aus Japan stammten. Da Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der fraglichen Teile bestanden, beschloß die Kommission, die Mitgliedstaaten zu ersuchen, eine Untersuchung zur Bestimmung des wahren Ursprungs der Waren durchzuführen.
- (6) Diese zusätzliche Untersuchung ergab keinerlei falsche Ursprungsangaben. Wegen des langen Zeitraums, den diese Untersuchung in Anspruch nahm und in dem die Antidumpinguntersuchung ausgesetzt wurde, hielt die Kommission es jedoch für angemessen nachzuprüfen, ob die Wiederaufnahme der letzteren Untersuchung gerechtfertigt war. Die antragstellenden Gemeinschaftshersteller erkannten nach Befragung an, daß die Marktentwicklung seit der Einleitung des Verfahrens dazu geführt hatte, daß die Einfuhren von Teilen für nichtnachfüllbare Taschenfeuerzeuge für Gas ihnen nicht mehr den gleichen Schaden wie zum Zeitpunkt der Antragstellung verursachten.

C. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (7) Mit Schreiben vom 23. Juni 1995 nahmen die antragstellenden Gemeinschaftshersteller daraufhin ihren Antrag betreffend die Einfuhren von Teilen für nichtnachfüllbare Taschenfeuerzeuge für Gas mit Ursprung in Japan offiziell zurück. Die Kommission war der Auffassung, daß eine Einstellung in diesem Kontext dem Interesse der Gemeinschaft nicht widerspricht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 202 vom 1. 8. 1991, S. 4.

- (8) Unter diesen Umständen sollte das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Teilen für nichtnachfüllbare Taschenfeuerzeuge für Gas mit Ursprung in Japan ohne die Einführung von Schutzmaßnahmen eingestellt werden.
- (9) Der Beratende Ausschuß wurde gehört, und er erhob keine Einwände.
- (10) Die interessierten Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, das Verfahren einzustellen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Teilen für nichtnachfüllbare Taschenfeuerzeuge für Gas mit Ursprung in Japan wird eingestellt.

Brüssel, den 5. Oktober 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1995

zur Erstellung der vorläufigen Bilanz 1995 für die Erzeugung, den Verbrauch, die Aus- und Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft

(95/407/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird jährlich unter Berücksichtigung mehrerer Marktparameter eine vorläufige Versorgungsbilanz erstellt. Zweck dieser Bilanz ist hauptsächlich eine Schätzung der Gemeinschaftserzeugung, des Verbrauchs und der voraussichtlichen Einfuhr von traditionellen AKP-Bananen und damit des Bedarfs des Gemeinschaftsmarktes sowie der im Rahmen des Zollkontingents erforderlichen Mengen.

Diese Bilanz muß gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 den Auswirkungen des Sturms „Debbie“, der auf Martinique und Guadeloupe im Juli 1995 erhebliche Schäden angerichtet hat, außerdem den Auswirkungen der Stürme „Iris“, „Luis“ und „Marilyn“ im August und September 1995 Rechnung tragen.

In diese Bilanz ist auch die zusätzliche Menge von 353 000 Tonnen zu berücksichtigen, die im Rahmen von

Übergangsmaßnahmen infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Versorgung der betreffenden Märkte mit Bananen vorgesehen wurde.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für die Erzeugung, den Verbrauch, die Aus- und Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft für 1995 zu erstellende vorläufige Versorgungsbilanz ist im Anhang zu dieser Entscheidung enthalten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

ANHANG

VORLÄUFIGE VERSORGENSBILANZ „BANANEN“ FÜR 1995

	<i>Menge in Tonnen</i>
Gemeinschaftserzeugung	612 000
Einfuhr traditioneller AKP-Bananen	648 000
Zollkontingent	
— Grundzollkontingent	2 200 000
— zusätzliche Mengen „Debbie“	64 965
— zusätzliche Mengen „Iris“, „Luis“ und „Marilyn“	90 800
— zusätzliche, infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens vorzusehende Mengen	353 000
Verbrauch, brutto	3 968 765
Ausfuhr	25 000
Verbrauch, netto	3 943 765